Krakauer Zeitung.

Nr. 60. Montag, den 13. März **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. April 1860 beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1860 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Nkr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Krakau, 13. März.

Wie früher die „Patrie" die Apenninen als die Grenzscheide für die Anwendbarkeit des Legitimitätsprincips und der Volkssouveränetät bezeichnet, hält der „Constitutionnel" vom 10 d. mit besonderer Rücksicht auf Savoyen für nothwendig, die Lehre von der Volkssouveränetät, welche gegenwärtig gegen die Politik des Kaisers Napoleon und zu „Gunsten einer anderen Combination" angewandt werde und gegen welche zu protestiren, nicht noth thue, zu bezeichnen und darzuthun, wie eine falsche Gebiets-Ausdehnung für Europa die Ursache von Ruhestörungen und fortwährenden Gefahren werden könnte. Das allgemeine Stimmrecht lasse sich nur auf die inneren Verhältnisse eines Landes anwenden, könne aber nicht dazu dienen, die Ausübung der Souveränetät auch hinsichtlich der Beziehungen zum Auslande zu modificiren, und eben so wenig finde sie da Anwendung, wo es sich um eine Gebiets-Vergrößerung handle.

Endlich kommt Humor in die Politik! Ein geborner König appellirt an die Volkssouveränetät und ein gewählter Kaiser nimmt die Gesetze der Legitimität in Schutz. Viktor Emanuel unterwirft sich dem allgemeinen Stimmrecht und die Organe Napoleons III. sezzen ihm die Grenzen auseinander, wo das suffrage universel seine Geltung verliert. Die Welt ist auf den Kopf gestellt; Intrigue gegen Intrigue, Rabulisterei gegen Rabulisterei. Einer sucht den Andern ad absurdum zu führen, indem er das gegnerische Prinzip als Netz gebraucht, um den Feind in seinen eigenen Schlingen zu fangen. Wir haben bereits den Streich geschildert, welchen Cavour durch Proklamirung des allgemeinen Stimmrechts in Toscana und Savoyen dem Kaiser der Franzosen zu spielen versucht. Der (oben erwähnte) Artikel des „Constitutionnel" zeigt, daß wir die Intrigue richtig aufgefaßt haben. Herr Grandguillot ist beordert, auf die Schanzen zu steigen und die kaiserliche Politik von den Mauern der „europäischen Ordnung" herab gegen das andringende suffrage universel, mit welchem Piemont zum Sturme schreitet, zu vertheidigen. „Das suffrage universel darf keine unrichtige Ausdehnung bekommen," sagt Herr Grandguillot, es darf weder zu einer Territorialvergrößerung dienen (also in Toscana nicht producirt werden), noch die Ausübung der Souveränetät in ihren Beziehungen zum Auslande hindern (also in Savoyen in dem Falle keine Geltung haben, wenn die Abstimmung für das Verbleiben bei Piemont ausfallen sollte). Der „Constitutionnel" sucht ganz deutlich der Cavour'schen Intrigue die Pointe abzubrechen, indem er die öffentliche Abstimmung in Toskana wie in Savoyen für unzuläßig erklärt. Hierbei ist eine weitere Umkehr der französischen Politik bemerkbar. In Bezug auf Toscana ist sie erst seit vierzehn Tagen von dem suffrage universel abgegangen. In Bezug auf Savoyen hören wir hier zum ersten Male halboffiziell, daß auch dort keine Befragung des Volkswillens, ob es französisch oder piemontesisch sein soll, eintreten soll, während noch vor wenigen Tagen Lord John Russell im Parlamente erklärte, Savoyen werde nur in Folge des Landeswillens an Frankreich übergehen, und die französischen Blätter wochenlang die Stimmen einregistrirten, welche die Annexion an Frankreich in den savoyischen Bergen für sich hat. Offenbar hat die Stimmung in diesem Herzogthume sich geändert. Die Savoyarden hören auf die Stimme ihrer Geistlichkeit. Wenn der savoyische Klerus früher gegen das Romfeindliche Regiment Cavour's und Viktor Emanuel's zu Gunsten des Kaisers der Franzosen, des treuen Sohnes der Kirche, arbeitete, so hat das Blatt sich gewendet, seitdem die Brochure erschienen ist und Brief und Gegenschreiben zwischen Napoleon und Pius IX. bekannt wurden. Von dem einen Feind sich loszulösen, um einem andern in die Arme sich zu werfen, scheint dem savoyischen Klerus nicht der Mühe werth zu sein. Die Volksdemonstrationen zu Gunsten Frankreichs sind seitdem spärlich geworden und man ist in Paris von dem Gedanken zurückgekommen, dieses Land kraft der allgemeinen Abstimmung dem französischen Reiche wieder einzuverleiben. Man findet es rathsamer, es „kraft der Ausübung der Souveränetät in ihren Beziehungen zum Auslande" (um mit Grandguillot zu sprechen) von dem bisherigen Souverän in freier Selbstbestimmung sich abtreten zu lassen. So die „Ostd. Post". Die „Presse" bemerkt hierüber:

Graf Cavour hält dem Tuilerien-Cabinete die Anwendung des allgemeinen Stimmrechts auch auf Savoyen und Nizza entgegen. Diese Abstimmung soll gleich nach erfolgter Annexion Mittel-Italiens stattfinden. Sie wird jedenfalls ihre Schwierigkeiten haben. Würde es sich um ein erobertes Land handeln, so könnte die französische Praxis mittelst der Wahlcommissäre dasselbe Spiel mit gesetzlichen Formen treiben, wie 1793 in Belgien. Aber in den beiden Provinzen stehen die sardinischen Behörden in Wirksamkeit; kann sich je die Regierung in Turin herbeilassen, im eigenen Lande die Abstimmung zu gestatten, so wird dieselbe unter anti-französischem Einfluß stattfinden und kann gegen Frankreich ausfallen. Daher der Widerstand der Tuilerien-Politik gegen die Anwendung des Suffrage universel auf die savoyische Frage. Daher das elende Sophisma des Constitutionnel, daß das allgemeine Stimmrecht nur auf innere Angelegenheiten anzuwenden sei, und nicht auf Acte der Souveränetät. Aber Cavour hat die Sache fein ausgedacht, und die Regierung, welche sich so gern als das Resultat des Nationalwillens geberdet, wird den savoyischen Nationalwillen respectiren müssen. Fiele die Abstimmung in Savoyen und Nizza gegen Frankreich aus, so wäre damit freilich alles entschieden. Das Tuilerien-Cabinet hat daher das höchste Interesse, die Abstimmung in Savoyen zu verhindern. Wird sie das ohne Anwendung von Gewaltmitteln vermögen? Wird Cavour ausharren oder schließlich doch noch von der Abstimmung abgehen? In Paris ist man wegen der Wendung, die in Turin der savoyischen Frage gegeben wurde, im höchsten Grade erboßt. Die Anwendung des allgemeinen Stimmrechts auf Mittel-Italien scheint man in Paris unter der Hand zu billigen, wenn man sich auch äußerlich für nicht einverstanden mit diesem Modus erklärt.

Den napoleonischen Standpunkt in der savoyischen Frage definirt ein Pariser Correspondent der „Daily News" in folgender Weise: „Ich habe Grund zu glauben, daß die französische Regierung, ungeachtet ihrer vorgeblich fanatischen Verehrung für das Prinzip des allgemeinen Stimmrechts, sich bestimmt weigert, ihre „Ansprüche" auf Savoyen und Nizza diesem Gottesurtheil zu unterziehen; sie stützt sich auf den höhern Rechtsmittel, auf den die Thronrede mit dem Wort „revendiquer" anspielte." Ebenso meldet der Pariser Correspondent des Herald: „Trotz der Behauptung Herrn von Thouvenels, die Lord John Russel im Parlament wiedergab, wird in hiesigen amtlichen Kreisen ausgesprengt, daß man das Possenspiel, die Bevölkerung zu fragen, in Savoyen und Nizza nicht aufführen wird, indem der Präcedenzfall von 1792 vollkommen hinreiche, um Frankreich zur „revendication" jener Provinzen zu berechtigen."

Im „Advertiser" findet sich folgende Zuschrift: „Die geographischen Gränzen Frankreichs." „Sir, Sie werden wohl thun, die Aufmerksamkeit des britischen Publicums auf den Umstand zu lenken, daß die Canal-Inseln (Guernsey, Jersey, Alderney und Sark) auf den neulich von der französischen Admiralität herausgegebenen Landkarten als Bestandtheile des französischen Kaiserreichs verzeichnet sind. Die Karten sind in der Rue de la Paix und in der Galerie d'Orleans im Palais Royal in Paris zu kaufen. Was kommt nächstens? Der Ihre, Argus." Die Redaction versichert, daß die Zuschrift von hoch achtbarer und wohl unterrichteter Seite komme.

Die Londoner Blätter ließen sich neulich aus Wien telegraphiren, Oesterreich habe den Mächten erklärt, in Bezug auf die savoyische Frage sich vollkommen passiv verhalten zu wollen. In Wiener Correspondenzen verschiedener Blätter finden wir heute die Nachricht, daß das österreichische Cabinet noch gar nicht in die Lage gekommen, über die savoyische Frage eine Aeußerung abzugeben. Demnach wäre also die Nachricht der Londoner Blätter vollkommen unbegründet. Uebrigens werden die Großmächte demnächst Gelegenheit haben, sich über diese Angelegenheit auszusprechen, wenn es sich bestätigt, daß die französische Regierung unter dem 6. l. M. diese Frage den europäischen Cabineten in einer Circular-Depesche vorgelegt hat.

Aus Wien wird der „Prager Zeitung" geschrieben: Das k. k. Cabinet hat bereits die Ueberzeugung von dem festen Entschlusse Preußens erlangt, in vollster Uebereinstimmung mit Oesterreich sich die Wahrung der Grundlagen des öffentlichen Rechtes Europas angelegen sein zu lassen. Der Correspondent erklärt, nicht erst die Versicherung beifügen zu müssen, daß man in Wien die dargebotene Hand freudig ergriffen hat.

Auf das Promemoria, in welchem Preußen unterm 14. Februar auf die sächsische Denkschrift vom 19. Jänner betreffs der Revision der Bundeskriegsverfassung geantwortet, hat die sächsische Regierung nun wieder in einer Depesche vom 24. Februar erwiedert. Herr von Beust wünscht sich vor Allem Glück, in der preußischen Erklärung den Ausdruck einer Gesinnung zu finden, welche zwar für die deutschen Regierungen nie ein Gegenstand des Zweifels sein konnte, deren erneute Versicherung aber unter den gegebenen Verhältnissen denselben doppelt willkommen und werthvoll sein müsse, da sie nur geeignet sein kann, das öffentliche Vertrauen auf den Bestand und die Zukunft des Bundesverbandes zu stärken. Zu einer fortgesetzten Polemik findet sich Herr von Beust um so weniger veranlaßt, als die ganze Angelegenheit einer Entscheidung am Bunde unterliege, und die Sache in formeller Beziehung einen den Ansichten Sachsens entsprechenden, ganz correcten Verlauf genommen habe, indem die Militärcommission in Betracht der politischen Tragweite der preußischen Vorschläge dieselben an den Militärausschuß geleitet, und dieser den Vorschlag gemacht hat, vorbehaltlich einer politischen Beurtheilung der preußischen Anträge ein militärisch-technisches Gutachten der Militar-Commission abzufordern. Auf die Behauptung Preußens, daß die sächsische Auffassung vor den mit der Bundeskriegsverfassung gemachten Erfahrungen nicht bestehen könne, erwiedert Hr. v. Beust, daß das Zeugniß der Erfahrung gegen die Güte einer bestehenden Einrichtung erst dann angerufen werden könne, wenn man einmal versucht hat, dieselbe ernstlich in Ausführung zu bringen. Die Ursachen, warum es zu einem solchen Versuch bisher nicht gekommen ist, will Hr. v. Beust nicht weiter erörtern. Er macht darauf aufmerksam, daß er die politische Tragweite der preußischen Vorschläge als voraussichtliches Resultat, nicht als Tendenz derselben hervorgehoben habe. Der sächsischen Regierung habe an nichts ferner liegen können, als die Unterstützung vergessen zu wollen, welche Preußen den übrigen Bundesregierungen gewährt hat. Sie erinnerte sich insbesondere dankbar dessen, daß die preußische Regierung im Jahre 1849 die von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung nicht nur nicht guthieß, sondern auch die anderen deutschen Regierungen unter Anbietung militärischen Beistandes aufforderte, jene Verfassung nicht anzuerkennen, und denjenigen Regierungen, welcher dieser Erwartung entsprachen, den militärischen Beistand auch leistete. Wenn dagegen die preußische Regierung sagt, daß ihr jede Erfahrung darüber gebreche, wie stark der Nachdruck sei, den Preußens Stellung als europäische Großmacht aus dem Bundesverbande zu

Feuilleton.

Wohlthätigkeitsanstalten in Rom.

Es wird kaum Verwunderung erregen, daß selbst Protestanten bei dem Gange der gegenwärtigen europäischen Politik und ihrer täglich größeren Verwickelung, in den mancherlei Adressen ihre Stimmen für das Fortbestehen des weltlichen Regiments von Pius IX. erheben, wenn wir im Nachstehenden anführen, in welcher Weise das Papstthum seine Mission wahrer Humanität auffaßt und schon seit Jahrhunderten erfüllt.

Die Päpste haben in Rom schon lange eine eigene „Hilfscommission" eingesetzt, welche bestimmt ist, für Unglückliche auf wirksame Weise zu sorgen. Zu diesem Zwecke ist die Stadt in zwölf Kreise (Regioni) und jeder Kreis in mehrere Bezirke (Parocchie) eingetheilt. An der Spitze des ganzen Werkes steht eine vom Papst ernannte, durch einen Cardinal präsidirte Commission; jeder Kreis hat ein Kreis-, jeder Bezirk ein Bezirks-Comité. Die Hilfsbegehrenden stellen ihr Gesuch an das Bezirks-Comité, dieses läßt durch zwei Abgeordnete die Bittsteller in ihren Häusern besuchen, sich von ihren Angaben überzeugen und ihre Bedürfnisse prüfen, berathet sich sodann über die Beschaffenheit, den Betrag und die Dauer der zu leistenden Unterstützung, macht die zweckmäßigen Vorschläge an das Kreiscomité und vollzieht die von der höheren Commission erhaltenen Weisungen und Anordnungen. Visitatoren beschäftigen sich mit der Untersuchung des moralischen Zustandes der Unterstützten, forschen den Ursachen ihrer Noth nach und rathen die Mittel zur Abhilfe an. Die Unterstützung geschieht gewöhnlich in Kleidungsstücken, Bett- und Hausgeräthen, welche besonders gezeichnet und unter Gefängnißstrafe nicht dürfen verkauft werden. Die Summe, welche die Päpste jährlich auf diese Weise durch die Hilfscommission aus ihrem Schatze vertheilen lassen, beläuft sich auf 170 bis 180,000 Scudi, also beinahe auf eine Million Franken. Wenn man den Geist beherzigt, in welchem die Päpste dieses Werk organisirt haben, so erblickt man in demselben das Vorbild der wahren Armenpflege: Besuch der Dürftigen in den Häusern, Prüfung und Abhilfe der Ursache der Noth, Ueberwachung des sittlichen Zustandes, Unterstützung nicht sowohl in Geld als in Gegenständen, Hilfe mit Rath und That.

Neben dem öffentlichen Almosenamt hat der Papst noch ein „geheimes." Der „Elemosiniere Segreto" befindet sich immer in der unmittelbaren Nähe des Papstes, derselbe hat seine Wohnung im päpstlichen Palast und begleitet den Papst auf allen Reisen. Durch diese „vertraute Hand" theilt das Oberhaupt der christlichen Kirche eine Menge Wohlthaten im Stillen aus, von welchen Niemand irgend welche Kenntniß erhält. Ein alter Brauch will, daß der Elemosiniere Segreto am Jahrestage der Papstkrönung im großen Hofe des Vaticans jedem Armen, der sich einfindet, ein Geschenk mache; auf der einen Seite des Hofes stehen die Männer, auf der anderen die Weiber; der Prälat gibt jedem im ersten Jahre einen ganzen und in den folgenden Jahren einen halben Paolo und entläßt dann diese Leibgarde in Frieden.

Die Bruderschaft des heil. Sacraments sorgt für die Pilger. Die Zahl der „Romfahrer" ist bedeutend und da viele dieser Leute oft der nöthigen Geldmittel entbehren, so hat die Nächstenliebe denselben in Rom ein eigenes Hospitium errichtet, welches bei 500 Betten zählt und in dessen Refectorien gegen 1000 Personen gleichzeitig gespeist werden können. Pilger, welche über 60 Meilen weit herkommen und mit einem bischöflichen Zeugniß versehen sind, werden unentgeltlich im Hospiz verpflegt. Das Gebäude ist geräumig und in zwei Abtheilungen getrennt, die eine für die Pilger, die andere für die Pilgerinen. Die Bruderschaft des heiligen Sacraments besorgt die Pflege der Wallfahrer; sie besteht aus den angesehendsten Römern und Römerinen und hier zeigt sich die Nächstenliebe Roms abermals in ihrer wahren, evangelischen Größe.

Sobald die Pilger und Pilgerinen am Vorabend des Osterfestes oder eines anderen Festtages in Rom angelangt sind, machen sie, begleitet von den Bruderschaftsgliedern, zuerst einen Bittgang in die St. Peterskirche, um Gott für die glückliche Reise zu den Gräbern der Apostelfürsten zu danken. Nach der Rückkehr begeben sich die Pilger in zwei große Waschsäle, in den einen die Männer, in den andern die Frauen. Nun treten die Brüder des heiligen Sacraments vor die Pilger, die Schwestern vor die Pilgerinen und waschen denselben nach dem Vorbilde des Erlösers in demuthsvoller Liebe die Füße. Cardinäle, Bischöfe, Fürsten, reiche Kaufleute, adelige und wahrhaft edle Damen drängen sich zu diesem Liebesdienste und während ihre glänzenden Livreebedienten und Equipagen vor dem Hospiz den Platz bedecken, verwandeln die Herren und Damen im Innern des Hospizes sich in Knechte und Mägde und verrichten an den armen Pilgern die niedrigsten Dienste. Auf die Fußwaschung folgt die Mahlzeit der Pilger, wobei die „Brüder" und „Schwestern" die Speisen herumtragen und die bis zu Thränen gerührten Wallfahrer auf das Sorgfältigste bedienen und dieselben nicht weglassen, bis die Schlafstätte die guten Leute, welche aus fernen Landen in die Hauptstadt der Christenheit herbeigeeilt sind, aufnimmt und durch süße Ruhe erquickt.

Die Verpflegung der Pilger ist für Rom keine geringe Aufgabe; man berechnet, daß hierfür jedes Jahr 100,000 Fr. und überdies jedes Jubeljahr 500,0000 Fr. verwendet werden; während des Jubeljahres 1825 stieg die Zahl der im Hospiz Beherberg-

empfangen habe, so glaubt Hr. v. Beust nur an die Zeit des orientalischen Krieges erinnern zu müssen. Preußen werde die Thatsache nicht zu bestreiten vermögen, daß die ziemlich isolirte und deßhalb nicht gefahrlose Stellung, welche es damals einnahm, bloß durch die Unterstützung der Mittelstaaten und des Bundes eine haltbare blieb. Und wenn Preußen einen Blick in die Verhandlungen werfen wolle, welche in den ersten Monaten des J. 1855 sowohl am Bundestag als unter den deutschen Regierungen gepflogen wurden, so werde es wohl zugeben, daß die sächsische Denkschrift nicht zuviel sagt, wenn sie von der Unterstützung spricht, welche die übrigen deutschen Staaten der einen oder der anderen Großmacht zu gewähren oder zu versagen haben. Der Rückblick auf jene Periode, ja auch der Rückblick auf einen noch näher liegenden Zeitabschnitt dürfte es anschaulich machen, wie geschichtlich nachweisbar der Beruf der deutschen Staaten sei: durch ihren inneren untrennbaren Zusammenhang augenblickliche Zerwürfnisse zwischen den beiden Großmächten in ihren Folgen zu mildern und zu verhüten, daß dieselben zu einem Zerfallen des Bundes führen. Daß diese letzte Calamität vermieden worden ist, dürfe als ein Trost unter den Erfahrungen des letzten Jahres betrachtet werden, daß sie aber in ihrer praktischen Möglichkeit Deutschland weit nähergerückt sein würde, wenn es damals eine den preußischen Anträgen entsprechende Organisation neben den damaligen politischen Divergenzen gehabt hätte, das sei unschwer zu erkennen.

Die Erwiederung des königlich sächsischen Ministers v. Beust auf das Preußische Promemoria in Sachen der Bundeskriegsverfassung hat bereits eine Erwiederung von Seiten Preußens erhalten. Die preußische Regierung verzichtet darin, wie wir hören, auf weitere politische Betrachtungen und spricht ihr Verharren bei ihren früher aufgestellten Ansichten aus.

Nach dem „N. Amsterd. C." soll der Graf van Zuijten van Nijevelt, niederländischer Minister-Resident in der Türkei, zum Minister für die auswärtigen Angelegenheiten ernannt sein.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 10. März. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Februar 1860 Nachfolgendes anzubefehlen befunden: „Bei der schweren und leichten Kavallerie sind künftighin im Frühjahre sofort vom Assentplatze so viele Rekruten zur Abrichtung einzuziehen, als mit Ende Juni desselben Jahres Leute aus der Linie in die Reserve übersetzt werden; der Rest des alljährigen Rekruten-Zuwachses hat nach den herbstlichen Waffenübungen zur Einberufung zu gelangen, wobei für beide Turnen die Abrichtung der Rekruten in keiner Weise und Absicht überstürzt und selbstverständlich der vorgeschriebene Stand nicht überschritten werden darf. Der §. 4 der Instruktion über die Bestimmung und den Wirkungskreis der Depot-Eskadronen vom Jahre 1852 tritt außer Geltung, und hat in Hinkunft bei feldmäßiger Aufstellung des Militär-Fuhrwesens jedes schwere und leichte Kavallerie-Regiment sechs verläßliche Unter-Offiziere an das Militär-Fuhrwesens-Korps abzugeben, jene nicht mitgerechnet, die unmittelbar zu Ober-Offizieren dahin befördert werden. Endlich sind die für das 1., 2. und 3. Armee-Kommando im Frieden noch systemisirten sechs Stabs-Hornisten ganz aufzulassen."

Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Albrecht ist von hier nach Pest abgereist.

Nach amtlichen, der kais. brasilianischen Gesandtschaft in Wien zugegangenen Mittheilungen, war Se. kais. Hoheit der durchl. Herr Erzherzog Ferdinand Max an Bord des kaiserlichen Kriegsdampfers „Elisabeth" am 26. Jänner in Rio de Janeiro eingetroffen, nachdem er auf seiner Reise noch im Bezirke Ilheos einen Urwald und ein Indianerlager besuchte. Bei dem streng bewahrten Incognito Sr. kaiserlichen Hoheit war der brasilianischen Regierung nur bei Gelegenheit der Besuche, welche der hohe Gast den kaiserlichen Prinzessinen in Petropolis und dann auf dem kaiserlichen Familiengute St. Cruz abstattete, die Möglichkeit gegeben, ihre tiefe Ergebenheit für den erlauchten Verwandten ihres Herrscherhauses an den Tag zu legen. Se. kaiserliche Hoheit verließ Rio schon am 5. Februar, um sich nach Victoria (Hauptstadt der Provinz Espiritu Santo) Behufs einer Zusammenkunft mit dem brasilianischen Herrscherpaare zu begeben. Wie man vernimmt, hat Se. kaiserliche Hoheit sich sehr zu Gunsten Brasiliens und mit gerechter Anerkennung der riesigen Fortschritte jenes Landes ausgesprochen.

Ueber den Selbstmord des F. M. L. Freiherrn von Eynatten erhält die „Presse" folgende Notizen: Der Gefangene erhenkte sich mittelst der Fangschnur seiner Uhlanenuniform im Fenstergitter. Die Schnur riß, der Körper fiel zu Boden, Wachen kamen herbei und fanden den Gefangenen todt. Als man den Leichnam entkleidete, entdeckte man in der Herzgegend eine goldene Nadel steckend, mit welcher Freiherr von Eynatten sich wahrscheinlich zu entleiben versucht hatte; in einer um den Leib gewundenen Binde wurden die photographischen Porträts seiner Angehörigen gefunden. Seine letzten Aufzeichnungen hatte der Angeklagte auf den leeren Blättern eines gedruckten Buches gemacht, und scheint sich dabei zum Schreiben angebrannter Zündhölzchen bedient zu haben. In seinem Aufsatz bittet er namentlich mehrere Freunde, zu Gunsten seiner hinterlassenen Familie die kaiserliche Gnade anzurufen, seinen Arzt aber ersucht er, seiner Gattin den Tod als Folge eines Schlaganfalles in schonender Weise darzustellen.

Die „P. O. Z." schreibt: In der Eperieser Superintendenz Augsb. Konfession haben sich die Kirchengemeinden Derencseny, Murany, Hossurct, Ujvasar, die k. Bergstädte Remete (Einsiedl) und Schmöllnitz, dann die Kirchengemeinde Kis-Lomnitz bereits auf Grund des Allerh. Patentes vom 1. Sept. 1859 koordinirt.

Der kaiserliche Gnadenact, wodurch Individuen, welche sich der Militärpflicht durch die Flucht ins Ausland entzogen haben, keinerlei Strafen erleiden, insofern dieselben bis Ende Mai dieses Jahres freiwillig zurückkehren, äußert, wie man der „Triester Ztg." aus Venedig vom 8. d. meldet, jetzt schon seine wohlthätigen Folgen, da die Zahl solcher Leute, welche von dieser Bewilligung Gebrauch machen, jeden Tag wächst. Da die Emigration in letzterer Zeit auch beinahe gänzlich aufgehört hat, an zurückkehrenden ehemaligen Freischärlern jedoch kein Mangel ist, so werden dem Staate eine große Anzahl Arbeitskräfte zugeführt und es läßt sich auch eine bedeutende Besserung der Stimmung in der größeren Lebhaftigkeit des Handels und der Gewerbe wahrnehmen.

Der unlängst emporgehobene Dampfer „Jupiter" ist bereits zur Ausbesserung in das hiesige Marine-Arsenal gebracht worden. Die mit der Untersuchung desselben beauftragte Commission soll das Schiff in ganz befriedigendem Zustande und namentlich an der Maschine keine Beschädigung gefunden haben, und es heißt, daß es nach seiner Reparatur nach Triest abgehen und dort zu Militär- und Militärgüter-Transporten zwischen Triest und Dalmatien verwendet werden soll. — Das Project, ein in Venedig und zwar in deutscher Sprache erscheinendes politisches Blatt zu gründen, welches gänzlich unabhängig die hiesigen Angelegenheiten besprechen und hauptsächlich ein festes Zusammensalten des deutschen Elements begründen soll, scheint, bereits eingeschlummert, wieder in den Vordergrund treten zu wollen, und es heißt sogar, das Blatt werde bereits nach Ostern erscheinen.

Deutschland.

In dem Befinden des Königs von Preußen ist nach der „Elb. Ztg." seit einigen Tagen eine verhältnißmäßige Besserung eingetreten. Freilich ist und bleibt der Zustand des Kranken noch immer beklagenswerth genug, da die andauernde Körperlähmung jede freie und selbstständige Bewegung verbietet und die zeitweilige Umflorheit des Geistes einen andauernden geselligen Verkehr unmöglich macht. Indessen liebt es der Monarch, Mittheilungen über Personen und Gegenstände, die ihn sonst interessirten, entgegenzunehmen, und einige Aeußerungen desselben deuten darauf hin, daß das innere Gemüths- und Seelenleben keineswegs erloschen ist. Se. Majestät bringt jetzt den längsten Theil des Tages außer Bett, auf einem Rollsessel, zu. In diesem Sessel bleibt auch der König bei seinen weiteren Spazierfahrten, da der neuerdings in einer hiesigen Wagenfabrik gebaute Wagen dergestalt construirt ist, daß er den Sessel in sich aufnehmen kann. Die Räder dieses Wagens sind von gewöhnlicher Größe; der Wagenkasten aber geht nur $1^1/_2$ Fuß über den Fußboden hinweg, und der Rollstuhl wird, vermittelst zweier angelegten Schienen, ohne Schwierigkeit hinein- und hinausgerollt. Ein kleiner Sitz für den Leibarzt oder den Adjutanten ist außerdem noch in dem Wagen angebracht. Bei kürzeren Fahrten auf den Terrassen von Sanssouci oder nach dem neuen Orangeriehause auf der Höhe oberhalb Sanssouci wird der Rollstuhl allein benutzt und alsdann von zwei Kammerdienern in einfachem Civilanzuge fortbewegt. Der König trägt stets, wenn er sich öffentlich zeigt, den Militär-Paletot und die gewöhnliche Militär-Mütze."

Frankreich.

Paris, 9. März. Gestern hat das Leichenbegängniß des Marschalls Reille unter außergewöhnlichen militärischen Ehren stattgefunden. Der Marschall war der letztlebende Generaladjutant Napoleons I. gewesen. — Es heißt, der junge Prinz Napoleon, der unlängst zur kaiserlichen Hoheit ernannt worden ist, begebe sich in einigen Tagen nach Florenz. — Bezeichnend für die Aemterlust unserer Zeit ist der Umstand, daß die Regierung für jede in den neu erworbenen oder zu erwerbenden Departements zu vergebende Stelle bereits vier bis fünf Gesuche in Händen hat. — Die Depeschen des Herrn Thouvenel sollen dortigen Berichten zufolge die Reihen der Annexionisten in Mittel-Italien bedeutend vermehrt haben. — Baron Gros geht erst am 28. März nach China ab, was der Uneinigkeit der beiden Regierungen bezüglich der in China zu befolgenden Politik zugeschrieben wird. England hat die beabsichtigten Sendungen von Truppen-Verstärkungen nach China eingestellt; Frankreich wird in Folge dessen auch die Sendung der eben in Toulon eingeschifften eisernen Kanonenboote aufschieben.

Das kaiserliche Programm vom 5. Januar stellte bekanntlich auch Staats-Vorschüsse für die Industrie in Aussicht: „ausnahmsweise und zu mäßigem Zinse sollen der Industrie, wie dies schon beim Ackerbau für die Drainage geschehen ist, Capitalien zur Verbesserung ihres Materials dargeliehen werden." Jetzt haben die Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten darüber einen Gesetzentwurf für die Legislative ausgearbeitet und einen Bericht an den Kaiser erstattet, worin es heißt: „Die Industriellen, welche sich in die Lage zu setzen wünschen, mit der auswärtigen Industrie zu concurriren, könnten, trotz ihrer Zahlungsfähigkeit und genügender Bürgschaften, doch Schwierigkeiten haben, auf dem gewöhnlichen Geldmarkte sich Capitalien zu verschaffen, welche sie in Jahresraten oder in etwas weiter ausgedehnter Frist zurückzahlen können. Der vorliegende Gesetzentwurf will diesen Schwierigkeiten abhelfen. Allerdings im Princip muß man zugeben, daß die Regierung sich nicht, auch nicht als Darleiherin, in die Operationen des Handels und der Industrie einzumischen hat. Was sie zu thun hat, beschränkt sich darauf, daß sie die Privatunternehmungen durch allgemeine Anordnungen erleichtert. Die Mittel des Staates, welche in Wirklichkeit nur die Mittel der Steuerzahlenden sind, haben ausschließlich die Bestimmung, zu öffentlichem Dienst verwandt zu werden. Was das Eigenthum Aller ist, kann in der natürlichen Ordnung der Dinge nicht für die Bedürfnisse Einzelner verwandt werden. Nichts desto weniger, so sicher diese Grundsätze als Regel gelten, begreift man, daß in sehr außergewöhnlichen Umständen doch von der Regel zeitweilig abgewichen werden kann und ist das in unserer Finanz-Gesetzgebung auch schon öfters vorgekommen." Es sollen deshalb nunmehr vierzig Millionen ausgesetzt und an die Industriellen, welche ihre Geräthschaften, Maschinen, Materialien 2c. verbessern wollen, zu 4 pCt. vorgeschossen werden.

In Marseille wurden am 1. d. die beiden letzten von den als Prisen erklärten österreichischen Schiffen, und zwar „Maria Vaccarcich" für 31,100 und „Genio Speculatore" für 17,700 Francs versteigert. Der Gesammtpreis, der für die im letzten Kriege gekapperten österr. Schiffe erzielt wurde, beträgt 89,861 Frs. Ein Drittheil davon fällt der französischen Regierung zu, die zwei übrigen Drittheile der Mannschaft, die zur audriatischen Flotte gehörte.

Großbritannien.

London, 7. März. Die Königin hielt heute um 2 Uhr Lever für die Freiwilligen-Officiere des ganzen Landes, und da gab es Uniformen in den Straßen, wie ich ihrer so viele hier nie früher beisammen gesehen habe und vielleicht nicht wieder zu Gesichte bekommen werde, bis das französische Invasions-Heer seinen Einzug durch Temple Bar halten wird. Alte Bekannte darunter, die mir früher nur in der Toga virilis des schwarzen Fracks begegnet waren und die heute täuschend kriegerisch aussahen; — bürgerliche Gestalten mit wallenden Federbüschen; — lange Schleppsäbel, die ihren Trägern ungezogen zwischen die Beine hineinschlugen; — verfassungswidrig enge Taillen; — unbehagliche Gesichter, die nicht recht wußten, wie sie sich tragen sollten, weil sie die Augen der ganzen Welt an sich hangen glaubten; — der Mehrzahl nach aber ganz wundersam schmucke, prächtige junge Leute, wie man sie so leicht in keinem anderen Lande beisammen sehen kann: — Schützen, Artilleristen, sogar einige Cavalleristen; — Jeder in der Gala-Uniform seines Stadt- oder Grafschafts-Corps; — mit gewöhnlichen Pantalons, Zuavenhosen, alten Knickerbrokers, oder sansculotisch nach schottischer Weise. Die Hauptfarben der Uniformen Hechtgrau und Dunkelgrün; bei manchen viel Silber, in den meisten Corps aber sehr vernünftige Einfachheit selbst der Gala-Uniformen. Ein Glück war es, daß das Wetter um Mittag sich etwas aufheiterte. Vom frühen Morgen an hatte es geregnet, abwechselnd auch genebelt und geschneit. Dabei scharfer, kalter, widerwärtiger Ostwind, der einem das Mark in den Gebeinen austrocknet und gegen den sich kein Mensch — und lebte er 100 Jahre in England — recht abhärten kann. Die Parole für die Officiere lautete, sich um Mittag auf dem zwischen Athenäum und United Service Club gelegenen freien Platze (vor dem preußischen Gesandtschafts-Hotel) zu versammeln, um sich von dort nach dem St.-James-Palaste zu begeben, wo die Vorstellung compagnieweise vor sich gehen sollte. Doch verließen sich die Wenigsten auf die Liebenwürdigkeit des Wetters. Die Meisten fuhren in geschlossenen Wagen geradezu nach dem Palais, da es doch nicht gut möglich gewesen wäre, pudelnaß vor der Königin zu erscheinen. Vor den Eingängen in St. James war das Gedränge entsetzlich. Die Einrichtung im Innern soll ebenfalls nicht zweckmäßig gewesen sein. Es hätte darauf billig Rücksicht genommen werden sollen, daß die Gäste des heutigen Tages nur in der Minderzahl aus hofkundigen Herren bestanden, somit freundliche Fingerzeige brauchten, um sich in den Corridoren und Sälen zurecht zu finden. Das Gedränge und die Verwirrung soll, wie gesagt, zuweilen sehr groß gewesen sein. Viele waren über eine Stunde eingepfercht, bis sie vor der Majestät erscheinen konnten. Es mögen an 2000 solcher Officiere bei dem Lever anwesend gewesen sein. Schlag 2 Uhr begann das Defiliren. Der Lord-Kämmerling verlas dabei laut die Namen des Corps und der ihm angehörenden anwesenden Officiere. Diese stellten sich vor dem Throne auf, die Königin nickte, die Officiere salutirten; dann kamen andere an die Reihe, und so gings fort bis zu Ende. Die Ehre, vor der Königin und heute in den Zeitungen genannt zu werden, muß die Herren für das lange Warten in den dichtgedrängten Sälen entschädigen. Ihnen zu Ehren war der Damenhofstaat vollständig erschienen, war der Prinz von Wales aus Oxford hereingekommen, hatte sich das Ministerium, hatten sich, mit dem Herzog von Cambridge an der Spitze, eine große Menge Admirale beim Lever eingefunden. Um $6^1/_2$ Uhr war Tafel in Saint James Hall (Privat-Restaurant), mit dem Herzog von Cambridge als Vorsitzenden. Da nicht mehr als 1000 Gedecke Raum hatten, mußten die, welche sich zu spät gemeldet hatten, auf den Galerien rings um den Saal vorlieb nehmen, wo es ihnen, inmitten der Damen, eben nicht unwohnlich war. Den Haupttoast des Abends, „dem Wohlergehen und Gedeihen der Freiwilligen", brachte der Herzog aus, wobei er hervorhob, daß das Freiwilligencorps keine offensive Demonstration, sondern ein, hoffentlich permanentes, defensives Landesinstitut sei, dem die stehende Armee und die Miliz mit brüderlicher Herzlichkeit die Hand reiche. Es wurde der Königin, ihrem erlauchten Gemal, den Ministern, dem Parlamente, dem Heere, der Flotte und den Frauen wacker zugetrunken. Aber gegen Gewohnheit wurde nicht lange getafelt und noch weniger lange genachtischredet. Denn um $9^1/_2$ Uhr sollte der Ball in der neuen Blumenhalle von Coventgarden beginnen. Es war eben ein Ball wie alle Bälle, wo auf Eine Dame drei Herren kommen, jedem tanzenden Paare allenfalls 12 und dem nichttanzenden Individuum nur zwei

---

ten laut amtlicher Angabe auf 273,299 Personen; die unentgeltliche Verpflegung aller dieser Leute erscheint dem Weltmenschen als drückende Last; für den Christen ist sie eine verdienstvolle, angenehme Pflicht. Haben die bisher genannten Bruderschaften vorzüglich zum Zweck, die Armen gegen die Schläge des Schicksals zu schirmen, so hat die Erzbruderschaft des heiligen Yves sich zum Ziele gesetzt, dieselben gegen die Bedrängnisse der Menschen in Schutz zu nehmen. Schon im Anfange des 16. Jahrhunderts bildete sich in Rom unter dem Schutze der Päpste aus dem Kreise der angesehensten Rechtsgelehrten ein religiöser Verein, um die Prozesse der Armen unentgeltlich zu führen; derselbe besitzt in der Kirche des heiligen Carl ein eigenes Oratorium und hat den rechtskundigen heiligen Yves zu seinem Patron ernannt. Ein Cardinal ist der Protector, ein Prälat der Präfect der Bruderschaft. Der Arme richtet sein Bittgesuch unmittelbar an den Cardinal-Protector, der ihm ein rechtskundiges Mitglied der Gesellschaft als Rathgeber anweiset. Dieser untersucht die Rechtsgründe des Bittstellers und die Zeugnisse seiner Armuth; sind die Beweise des Rechts und der Armuth begründet, so übernimmt die Bruderschaft die Vertheidigung der Sache und behandelt dieselbe bis zur endlichen Erledigung wie ihre eigene. Kein Armer, wessen Landes und welcher Abstammung er immer sei, ist von dem Schutze dieser Erzbruderschaft in Rom ausgenommen.

Wenn wir Abends beim Octavischen Porticus vorbeiwandeln, so begegnen wir allda einer Menge Männer, deren Kleidung uns sagt, daß sie weder Geld noch Obdach besitzen, und die doch sicheren Blickes der kommenden Nacht entgegensehen. Wo gehen diese Leute hin? Sie eilen in das Hospiz St. Galla, wo der fromme Priester Odescalchi im 17. Jahrhundert für obdachlose Männer eine Schlafstätte errichtet hat. Oft sah man diesen aus hoher Familie stammenden Heiligen die Straßen Roms bei einbrechender Nacht durchfahren, die obdachlosen Armen in seinen eigenen Wagen aufnehmen, dieselben in sein Hospiz führen und ihnen Nahrung für Seele und Körper reichen. Papst Innocenz X., aus der gleichen Familie stammend, sicherte die Fortdauer des Instituts durch edle Vermächtnisse; heutzutage stehen 224 Betten in St. Galla bereit, um jeden Abend den Obdachlosen eine sichere Ruhestätte zu gewähren. Wie St. Galla die armen Männer, so nimmt St. Ludwig die armen Frauen auf; diese Herberge wurde im letzten Jahrhundert durch den seeleneifrigen P. Palazzi für das weibliche Geschlecht gegründet; wenn auch weniger reichlich ausgestattet, nimmt sie dennoch jeden Abend beim Läuten des Angelus eine nicht unbedeutende Zahl dürftiger Frauen in ihre Schlafsäle auf. — Aehnlicher Gattung, wenn auch anderer Art, sind die Witwenhäuser. Es sind dies Anstalten, wo arme Frauen nach dem Verluste ihrer Männer eine unentgeltliche Wohnung erhalten. Den Lebensunterhalt müssen sie sich durch Arbeit, sei es innerhalb oder außerhalb des Hauses, selbst verdienen, dagegen gibt ihnen die Anstalt freie Wohnung und eine Küche zur Bereitung ihrer Nahrung. Solcher Witwenhäuser besitzt Rom viele; die Vortheile, welche dieselben in sittlicher und ökonomischer Beziehung leisten, sind groß.

Wie alle Anstalten, so haben auch die Krankenhäuser Roms einen großartigen Character; die Hauptstadt der Christenheit besitzt 19 Spitäler, jedes hat seine eigene Bestimmung, alle aber treffen in dem einen Ziel zusammen, dem Kranken womöglich die Gesundheit des Körpers, jedenfalls aber die Gesundheit der Seele zu verschaffen. Zwei Spitäler sind für allgemeine Krankheitsfälle bestimmt, dasjenige des heil. Geistes für die Männer, dasjenige des Erlösers für die Weiber. Das Heilige-Geistspital zählt 1616 Betten.

Was das Spital des h. Geistes für die Männer, das leistet das Spital des heil. Erlösers für die Weiber. Ohne Unterschied des Alters, des Vaterlandes, der Confession finden hier 578 kranke Frauen in vier geräumigen Sälen, durch die zarten Hände der barmherzigen Schwestern, eine liebevolle Verpflegung.

Der Ausgang aus dem Krankenbette führt entweder zur Genesung oder zum Grab; auf beiden Wegen begleitet die christliche Liebe ihre Pfleglinge. Tritt die Genesung ein, so wirft das christliche Rom den Armen nicht sofort auf die Straße, es stellt den kaum dem Tode Entronnenen nicht seinem Schicksal anheim, es setzt ihn nicht der Gefahr eines durch zu frühzeitige Arbeit eintretenden Rückfalls aus, sondern es sorgt auch nach Bezwingung der Krankheit noch für den Genesenden. Die römische Wohlthätigkeit, welche mit einer so freigebigen Hand die verschiedenartigsten Krankenanstalten geschaffen, machte ihr Werk durch eine Stiftung vollständig, welche alle unsre großen Städte beneiden müssen. An den Ufern der Tiber erhebt sich ein großes und schönes Gebäude für die Reconvalescenten, d. h. für diejenigen Personen bestimmt, welche in den Spitälern jenen Augenblick erreicht haben, in welchem die Heilmittel nicht mehr nothwendig, wohl aber reine Luft, gesunde Nahrung, Ausruhen von der Arbeit und Freisein von allen häuslichen Sorgen die unumgänglichen Erfordernisse zur gänzlichen Herstellung von den düsteren Bildern, welche in den Spitälern sind. Der Reconvalescent, welcher in dem Hause della Santissima Trinità aufgenommen wird, öffnet fern von den düsteren Bildern, welche in den Spitälern sein Bett belagerten, sein Herz der Hoffnung und der Freude und bald kehrt er von hier als ein gesundes, nützliches Glied in den Kreis der Seinen zurück. — „Ein Heiliger" — fügt Gaume diesem schönen Bilde als historische Notiz bei — „ein Heiliger hat zuerst an diese Anstalt gedacht. Gerührt von Mitleid, als er von Leute aus den Spitälern ge-

Quadratfuß Raum eingeräumt werden können. Der Saal mit seinen schönen Blumenverzierungen, das Buffet auf der Bühne des Opernhauses, und der Speisesaal im Erdgeschoß waren recht schöne Dinge; aber ohne freiwillige Kämpfe war es nicht möglich, zu dem einen oder andern zu gelangen. Das Gedränge war groß, und die Anordnung schlecht, bei 5000 Ballgästen kaum anders möglich. Es hatte jeder — einschließlich Souper und Wein — 25 Schilling Eintritt gezahlt. Aber die Zugänge zum Speisesaal, in dem nur für 480 Personen gedeckt werden konnte, waren überdies so enge, daß nur ein einziger Hungriger pro Minute vordringen konnte, und so sind wohl Viele hungrig wieder fortgegangen, was dem diplomatischen Entrepreneur wohl keine allzugroßen Gewissensbisse verursachen wird. Es war helllichter Tag, als die letzten Wagen vorfuhren. London wird nicht leicht wieder so viele Uniformen beisammen sehen, es müßte denn Louis Napoleon endlich Ernst machen.

Aus Korfu, 29. Febr., wird gemeldet, daß der Antrag, den Ausfuhrzoll auf Korinthen zu ermäßigen, vom Parlamente zwar angenommen, vom Lord-Ober-Commissär aber nicht sanctionirt wurde, weil er, wie derselbe in seiner Botschaft bemerkte, eine gewisse Einkommensquelle nicht für eine ungewisse aufgeben könne.

Italien

Die Antwort-Depesche des Grafen Cavour an den Ritter Nigra, sardinischen Geschäftsträger in Paris, in Betreff der Angelegenheit Savoyens lautet: Herr Ritter! In einer Depesche vom 24. Februar beauftragt Herr Thouvenel den Herrn von Talleyrand, die Aufmerksamkeit der Regierung des Königs auf die savoyische und nizzanische Frage zu lenken. Er ist der Ansicht, daß, sehr verbreiteten historischen Ueberlieferungen gemäß, die Bildung eines mächtigen Königreiches am Fuße der Alpen den Interessen Frankreichs ungünstig sei und für letzteres eine wirkliche Gefahr darbieten würde, wenn dessen Grenzen nicht in dieser Richtung ausgedehnt und gestärkt würden. Herr Thouvenel beeilt sich indessen, hinzuzufügen, daß es keineswegs in der Absicht der Regierung des Kaisers liege, Territorialveränderungen zu verlangen, welche den Wünschen der Bevölkerungen zuwider sein würden, und dies zu thun, ohne die Interessen der Schweiz zu berücksichtigen und ohne die Großmächte Europa's befragt (consulté) zu machen. Ich werde nicht dabei verweilen, den Werth der historischen Ueberlieferung zu untersuchen, auf welche Herr Thouvenel anspielt. Ich bin weit davon entfernt, zu glauben, die Vergrößerung Sardiniens könne jemals eine Gefahr für Frankreich bilden, an welches die letzten Ereignisse uns durch die Bande der Dankbarkeit und der Freundschaft knüpfen. Indessen sind wir zu sehr von dem Gefühl dessen, was Italien dem Kaiser schuldig ist, erfüllt, als daß wir einem Verlangen, welches auf dem Prinzipe der Achtung der Wünsche der Bevölkerungen beruht, nicht die ernstlichste Aufmerksamkeit gewähren möchten. Die Regierung Seiner Majestät würde nie, selbst nicht gegen die größten Vortheile, darein willigen, irgend einen der Theile des Gebietes, welches seit so vielen Jahrhunderten den ruhmreichen Familienbesitz des Hauses Savoyen bildet, abzutreten oder auszutauschen. Aber die Regierung des Königs würde nicht umhin können, die Veränderung in Erwägung zu ziehen, welche die Ereignisse, die in Italien auf einander gefolgt sind, in der Stellung der Bevölkerung von Savoyen und Nizza hevorgebracht haben. In dem Augenblicke, wo wir für die Bewohner Mittelitaliens laut das Recht verlangen, über ihr Schicksal zu verfügen, können wir nicht, ohne den Vorwurf der Inconsequenz und der Ungerechtigkeit auf uns zu laden, den Unterthanen des Königs, weche jenseits der Alpen wohnen, das Recht versagen, ihren Willen frei und ungehindert kund zu geben. So lebhaft auch unser Bedauern sein würde, wenn die Provinzen, welche die ruhmreiche Wiege der Monarchie gewesen sind, sich zu entschließen vermöchten, ihre Trennung von dem übrigen Theile der Staaten des Königs zu begehren, um sich anderen Geschicken anzuschließen, so würden wir doch nicht verweigern können, die Bedeutung dieser in gesetzlicher Weise und den Vorschriften des Parlaments gemäß ausgesprochenen Kundgebung anzuerkennen. Die Erklärungen des Herrn Thouvenel hinsichtlich der Großmächte und der Schweiz sind geeignet, jede falsche Auslegung zu verhindern und viele Schwierigkeiten zu beschwichtigen. Diese Erklärungen, welche von einem so hohen Gefühle der Billigkeit und Gerechtigkeit inspirirt sind, lassen uns übrigens keinen Zweifel darüber, daß bei diesen Unterhandlungen die Sorge, Sardinien sowohl, wie auch Frankreich eine zweckentsprechende Gränzlinie zu lassen, die Hauptrolle spielen würde. Lesen Sie, Herr Ritter, diese Depesche gefälligst dem Herrn Minister des Auswärtigen vor und lassen Sie ihm eine Abschrift davon. Cavour.

Eine telegraphische Mittheilung der „Hamb. Nachr" aus Turin vom 9. März, giebt Näheres über die schon erwähnte an Cavour gerichtete Depesche des ersteren vom 29. Februar; dieselbe legt die Gründe dar, welche zum Erlaß des Dekrets vom 1. März geführt haben, in welchem die Bevölkerungen der Emilia zu einer abermaligen Abstimmung über die Annexationsfrage berufen werden. In derselben Depesche setzt Farini ferner die Gründe auseinander, weshalb er die Frage in Betreff des Vicariats in der Romagna nicht gleichfalls der Entscheidung durch das allgemeine Stimmrecht unterworfen habe. Diese Frage berühre mehr die Beziehungen des Königs zum Papste als die Bevölkerung. — Wie ebenfalls schon erwähnt, macht eine Depesche Cavour's vom 29. Februar Ricasoli Mittheilung von den französischen Ideen in Bezug auf Mittel-Italien. Cavour hält sich überzeugt, daß Ricasoli die Rathschläge in Erwägung ziehen werde, welche der Kaiser der Franzosen, dem Italien seine neuen Geschicke verdankt, Toskana ertheilt. — Eine an Cavour gerichtete Depesche Ricasoli's vom 4. März berichtigt die Behauptung, als sei Toscana von einer unüberlegten Hinneigung zu Sardinien beseelt. Die Bevölkerung Toscana's sei einsichtsvoll genug, um zu wissen, daß die Vereinigung mit Sardinien eine nothwendige Konsequenz der nationalen Idee ist, welche Toscana beseelt. Ricasoli setzt schließlich die Gründe auseinander, welche ihn bei seinem Dekret über die abermalige Abstimmung in Bezug auf die Annexation geleitet haben, eine Abstimmung, die nicht im Widerspruche mit den Wünschen des Kaisers stehen werde.

Der „Gazzetta di Milano" zufolge habe die dem Marschall Vaillant zugekommene telegraphische Ordre folgendermaßen gelautet: Halten Sie die Armee für den Rückmarsch binnen wenigen Tagen bereit. Der „Gazzetta di Torino" zufolge wird das verschanzte Lager bei Pavia alle in den italienischen Provinzen zerstreuten französischen Streitkräfte aufnehmen. Schon gehen Lagergeräthe, Munitionsvorräthe u. dgl. dahin.

Guerazzi der bisher gegen die Vereinigung Toscana's mit Piemont war, ist zu den Annexionisten übergegangen. In einem Schreiben an die Bewohner von Livorno fordert er die Gegner der Annexion auf, für die Einverleibung zu stimmen und erinnert daran, daß Livorno im Jahre 1848 der Einheit Italiens 22.000 Unterschriften gegeben. Er führt die Worte an, welche der König während seiner letzten Unterredung an ihn gerichtet hat: „Verlasse dich darauf, Guerazzi, daß im Falle eines äußersten Unglückes Du sehen wirst, wie ich meine Krone und mein Leben für Italien auf das Spiel setze."

Griechenland.

Wie die „Triester Ztg." aus Athen vom 25. v. Mts. schreibt, ist das Budget der Einnahmen und Ausgaben den Kammern vorgelegt worden. Die Ausgaben sind auf 23.000,192 Drachmen veranschlagt. — Die in England bewilligte Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Korinthen per 10 Cent. von 15 auf 7 Schilling ist in Griechenland mit großer Freude begrüßt worden. Die griechische Regierung selbst kommt den Korinthenbauern damit zu Hülfe, daß sie die Erzeugungssteuer ebenfalls, per 1000 Pfund, auf 15 und den Ausfuhrzoll auf 5 Drachmen herabsetzt. Da aber doch noch immer mehr Korinthen erzeugt werden als der bisherige Bedarf erfordert, so hat sich in Patras eine Gesellschaft gebildet, welche neue Handelsverbindungen mit Staaten, in denen der Korinthen-Verbrauch bisher geringfügig war, anzuknüpfen beabsichtigt. — Athen wird endlich einen definitiven Stadtplan erhalten. Zum Ausbau der Hauptstraßen gedenkt die Regierung der Munizipalität eine bedeutende Summe vorzustrecken. Bisher haben fast unter jedem Ministerium Abänderungen stattgefunden. Jetzt beräth eine aus Architekten, Geometern, Aerzten und dem Bürgermeister von Athen bestehende Kommission über die Feststellung des Planes, der sodann dem Könige zur Sanctionirung vorgelegt werden soll.

Egypten.

Aus Alexandrien, 21. Febr., wird der „Triest. Ztg." gemeldet: Die Vorbereitungs-Arbeiten am Isthmus gehen ihren ruhigen, aber fortgesetzten Gang. In diesem Augenblicke bereist der General-Agent der Gesellschaft, der holländische General-Consul Ruyssenaers, in Gesellschaft des österreichischen und spanischrn General-Consuls, dann eines in besonderen Aufträgen hier weilenden russischen Obristen die Landenge.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 13. März.

* Savoyen und Nizza! Seit vier Wochen hören wir nichts anderes. Aus jeder Zeitungsspalte blickt dieses drohende Gespenst, es verbittert uns den Morgenkaffee, drängt sich in jedes Gespräch, setzt sich mit uns zu Tische, wandert mit uns über Land, geht mit uns zu Bette. Nicht genug an dem, selbst die Bühne bemächtigt sich dieses zeitgemäßen Stoffes. Erst gestern waren wir Zeugen der Annexionsgelüste, welche das alte und junge Frankreich nach Savoyen ziehen, Zeugen der Bemühungen des hektischen Hector Achilles mit der schönen Savoyardin dem Fräulein Linda von Chamounix „anzuknüpfen". Der Marquis ist das alte historische Recht von 1792, der junge Maler fußt seine Ansprüche auf ein Freundschaftsbündniß neuester Zeit und die Komödie endet damit, daß la jeune France zu den natürlichen Gränzen jeder Leidenschaft, zur Vereinigung mit dem geliebten Gegenstand, gelangt. „Ein politisch Lied, ein garstig Lied". Die vielumworbene Schöne, Linda, war Frl. Suvanni, deren anerkennenswerthe Leistung auch diesmal mit großem Beifall aufgenommen wurde. In keiner ihrer früheren Partien vermochte sie die Vorzüge ihrer Stimmmittel in so schlagender Weise zur Geltung zu bringen. Die Leichtigkeit, mit welcher Frl. Suvanni sich in den hohen Tonlagen bewegt, gab ihr die Möglichkeit, diese anstrengende Partie mit ungeschwächter Kraft und mit steigender Wirkung zu Ende zu führen, ihre Kehlengeläufigkeit, ihre perlende Coloratur, der schöne Ansatz, ihr liebliches mezza voce lieferten ihr die Mittel, dieselbe mit einer Menge überrraschender Effecte auszustatten. Am besten gelangen der jugendlichen Sängerin die lyrischen Stellen, ein Fingerzeig auf jene Richtung, der sie zu folgen hätte, um der schönsten Erfolge sicher zu sein. Einen Löwenantheil an dem Beifall des mit seiner Gunst sonst nicht verschwenderischen Publicum errang Frl. Perechon (Pierotto), als die wandelnde Verkörperung einer Altstimme in der gewinnendesten Bedeutung des Wortes, die ja unter den Stimmen das, was die Viola d'amour unter den Instrumenten, die vox humana unter den Registern der Orgel, das Violette unter den Farben, die zum Sopran sich verhält wie der Herbst mit seinen gedämpften Tönen zur frischen Farbenpracht des Frühlings, wie die Elegie zur Dithyrambe, wie das lindernde Oel zur rauschenden Woge, wie die erfrischende Kühle des Abends zur stechenden Glut der Sonne, wie der Trost des Himmels zu den Aufregungen der Erdenlust. Fräulein Perechon wurde an jeder hervorragenden Stelle ihrer Partie durch lauten Beifall unterbrochen. Einen würdigeren Abschluß als durch diese trefflichen Leistungen konnte das Gastspiel der beiden Wiener Kunstnovizen nicht finden. Herr Pollak, Arthur, blieb in dem Streben, gleich treffliches zu leisten, nicht zurück. Lobend zu erwähnen sind Herr Weigelt als Rector, Herr Hochheimer (abgesehen von der ganz verfehlten Darstellung) als Marquis und Herr Slavik (abgesehen von seiner Hinneigung zu dem neuen französischen Diapason) als Vater Anton. So viel über die Sänger; was wir von der Oper selbst halten, das gehört auf ein anderes Blatt.

† Das vorgestern im polnischen Theater hier zum ersten Mal aufgeführte einactige Singspiel: „Königs Johann Knappen" von J. U. N. trägt den markigen Stempel einer auf historischem Grunde sich mit Sicherheit bewegenden Dichterkraft. Der königliche Held tritt hier als Urheber des Glücks eines liebenden Paares auf. Einen seiner Knappen hat die Sehnsucht nach der Geliebten zur Uebertretung der strengen militärischen Disciplin verleitet, der König will den Schuldigen entdecken und bestrafen, dieser weiß durch lustigen Einfall und erfinderischen Witz jede zur Entdeckung führende Spur zu verwischen, seine Collegen unterstützen ihn in solidarischer Brüderlichkeit, bis der König endlich in Anerkennung des sich aufopfernden Edelmuthes dem Muthwillen verzeiht. Herr Benda zeichnete sich in der Hauptrolle des liebenden Knappen durch glücklichen Humor aus, ebenso waren die andern Partien in passenden Händen. Die nationalen Costüme und Personen des Stücks gaben unter Beifügung der behörigen Türkengestalten das bereite Material zu dem brillanten Schlußtableau: „Sobieski bei Wien." Den Anfang machte die Reprise des anmuthigen Korzeniowski'schen Lustspiels: „Die Bräute," deren mädchenhafte Launen jeder der jugendlichen Darstellerinen (den Frl. Saphir, Biedrońska und Grabska) ein weites Feld lassen, ihre liebenswürdige Individualität vor dem Beifall verschwendenden Publicum zu entfalten.

Krakauer Cours am 11. März. Silber-Rubel, Agio fl. poln. 109 verl., fl. poln. 107 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 351 verlangt, 345 bezahlt. — Preuß-Courant für 150 fl. öst. Währ. Thaler 75 verlangt, 74 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung fl. 133 verlangt, 131 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.90 verl., 10.75 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.80 verlangt, 10.65 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.24 verl., 6.15 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.30 verl., 6.20 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100⅔ verl., 100 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86½ verlangt, 85½ bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 73 — verlangt, 72¼ bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 77¼ verl., 76 bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 104½ verl., 103 bez.

Neueste Nachrichten.

Paris, 11. März. Das Journal „Siecle" hat wegen eines Artikels vom 9. März, welcher Angriffe gegen die Grundprinzipien des Christenthums enthält, die erste Verwarnung erhalten.

Der „Courrier des Alpes," der zu Chambery erscheint, zeigt an, der Abmarsch der neuerdings zu den Fahnen berufenen Altersclassen von 1830 bis 1834 sei, was Savoyen anbetreffe, vertagt worden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 12. März 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Michael Graf Potocki aus Polen. Gustav Dąmbski aus Galizien. Joseph Krasuski aus Bolenim. Stanislaus Pokutyński aus Chelm.

Abgereist ist der Herr Stanislaus Graf Grocholski, Gutsbesitzer nach Tarnów.

Wiener-Börse-Bericht

vom 10. März.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.25	65 50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	77 60	77.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	69 40	69 6
dtto. „ 4½% für 100 fl.	61.—	61.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	395.—	400.—
„ 1839 für 100 fl.	123.75	124.25
„ 1854 für 100 fl.	104 50	105. —
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.75	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	89 50	90.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	72.25	72.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	70 75	71.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.75	70.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.50	69.75
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	87.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	860.-	862.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	191 20	191.30
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	563 —	565.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1955.—	1957 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	263 50	264.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	172 50	173 25
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	132.75	133.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	153.50	154 50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zn 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	102.25	102.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	440.—	442.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	212.—	215.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102 50
	10jährig zu 5% für 100 fl.	98 —	98 50
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.—	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 50	88.75

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	102.—	102.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.—	103.25
Esterházy zu 40 fl. CM. „	84.—	85.—
Salm zu 40 „ „	38 50	39.—
Palffy zu 40 „ „	39 50	40.—
Clary zu 40 „ „	36.75	37.25
St. Genois zu 40 „ „	37.—	37 50
Windischgrätz zu 20 „ „	22.75	23.25
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	16.—	16.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	113.25	113.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	113.50	113.50
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	100 80	100.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	132.50	132 75
Paris, für 100 Franken 3½%	52.90	52.80

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. 28 5/10 Nkr.	— fl. — — Nkr.
Kronen	18 fl. — 28 „	— fl. — — „
Napoleonsd'or	10 fl. — 65 „	— fl. — — „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 82 „	— fl. — — „

---

hen sah, abgemagert, entkräftet, folglich zur Arbeit noch unfähig, begann der heil. Philipp von Neri diese Leute in das von der edlen Matrone Orsini ihm angebotene Haus aufzunehmen und sie daselbst so lange zu behalten und zu verpflegen, bis sie wieder zu Kräften und zur Arbeitsfähigkeit gelangten. Diese erste Stiftung geschah im Jahre 1551; seither hat die Freigebigkeit der Päpste diese Anstalt so vergrößert, daß sie nun ein prachtvolles Hospiz bildet. Wenn ein Reconvalescent das Spital verlassen muß, so fährt eine Kutsche vor die Thüre, der Arme steigt ein und wird wie der Sohn einer vornehmen Familie in die herrliche Wohnung der Sanctissima Trinità geführt, hier von den christlichen Brüdern mit offenen Armen empfangen und bis zur vollkommenen Herstellung verpflegt." So sorgt Rom für die Reconvalescenten.

So viel von den Kranken. Aber auch für die Gesunden, besonders für die Jugend, ist in Rom, wo es die meisten Volksschulen unentgeltlich gibt, mehr gesorgt als man glaubt. Es sei gestattet, hier noch einige Scenen aus dem römischen Kinderleben anzuführen.

Am Sonntag nach Ostern, Quasimodogeniti, findet jedes Jahr das große Kinderfest statt. Aus jeder Pfarrei werden zwei Kinder, welche sich im christlichen Unterricht am besten ausgezeichnet, versammelt und in Gegenwart einer großen Volksmenge über ihre Kenntnisse geprüft. Die Kinder stellen gegenseitig selbst die Fragen des Katechismus, und jenes, welches die meisten Fragen fehlerfrei lösen kann, wird unter großem Pompe als „Römischer Kaiser" ausgerufen; jene vier aber, welche ihm zunächst den Sieg davongetragen, als seine Hofbeamten ernannt. Kaum ist der junge, sieben- oder achtjährige Kaiser ausgerufen, so setzt man ihn auf einen Thron, bedeckt ihn mit Lorbeeren, gibt ihm einen Scepter in die Hand, schmückt seine Brust mit einem glänzenden Kreuze. Hierauf treten die Beamten seines Hofes vor, begleiten ihn mit aller Wichtigkeit zu dem am Thore haltenden Gallawagen und führen ihn im Triumphe in das elterliche Haus. Hier wird in aller Eile ein Thronsaal hergerichtet, und sogleich fahren die Wagen der angesehensten Römer vor, und Jedermann wetteifert, dem jungen Kaiser die Aufwartung zu machen und die erfreute Familie zu beglückwünschen. Den folgenden Tag fährt Seine Majestät im Gallawagen in Begleitung eines Mitglieds der Erzbruderschaft selbst aus, besucht die vornehmsten römischen Familien und kehrt, von Liebkosungen und Geschenken überhäuft, in seine Wohnung zurück. Nach Verfluß eines Jahres wird ein neuer Kaiser erwählt, und durch dieses unschuldige Fest bei allen Kindern in allen Pfarreien die Liebe und der Eifer für den christlichen Unterricht das ganze Jahr hindurch rege erhalten.

Aber auch für die Jugend ist in Rom gesorgt. Es gibt Feste besonderer Art; es sind dies die Garten-Feste de' cerchi. Unter dem Patronate des heiligen Aloys von Gonzaga besteht eine Gesellschaft älterer Knaben, die sich jeden Sonntag in dem schönen Garten de' cerchi versammelt und sich mit munteren, fröhlichen Spielen vergnügt. In diesen Verein werden nur jene Knaben zugelassen, welche durch Ueberwindung des jugendlichen Uebermuths, der Zerstreuung, der Trägheit einer solchen Auszeichnung sich würdig machen. Die junge Phalanx hat ihre eigenen Häupter und zieht in wohlgeordneten Reihen auf ihren unschuldigen Kampfplatz. Sechs Sonntage vor dem Aloysius-Feste bereiten sie sich durch besondere Andachten und Uebungen auf den Haupttag vor. An diesem zieht die muntere Jugend in schön geordneter Schaar in den geliebten Garten. Ein prachtvoller Altar erhebt sich in der Mitte, die Knaben bilden einen Kreis um denselben, Musikchöre lassen schöne Fanfaren ertönen und aus dem Munde der Kleinen erschallen Gesänge und Hymnen zu Ehren des heil. Aloys. Nun beginnt der Hauptact. Auf jedem Altar wird ein Kohlfeuer angezündet; jeder Knabe zieht einen Brief hervor, in welchem er die Wünsche seines Herzens aufgezeichnet; jeder Brief trägt die Aufschrift: „Al Santo Giovane Luigi Gonzaga in Paradiso." Die Musik gibt ein Zeichen, die Knaben treten hervor und werfen ihre Briefe in das Feuer, wo sie unter dem Schalle aller Orchester, unter dem Jauchzen der Jugend in Weihrauch-Wolken zum Himmel aufsteigen. Dieses unschuldige Fest erfüllt die muntern Knaben mit heiterer Freude, den Vorstehern der Gesellschaft aber, unter deren Mitwirkung die Briefe geschrieben werden, gibt es die Gelegenheit, die Wünsche und Triebe der jungen Herzen kennen zu lernen und im Laufe des Jahres während der Spiele manchen verborgenen guten Saamen zu entwickeln, manches im Stillen wuchernde Unkraut ersticken zu können.

Kunst und Wissenschaft.

** Der Geschäftsausschuß für das Arndt-Denkmal hat sich auch an die kaiserlich-österreichische Regierung mit der Bitte gewendet, dem Unternehmen Beistand und Förderung gewähren und die Veröffentlichung des „Aufrufes an das deutsche Volk" in den k. k. Staaten gestatten zu wollen. Hierauf wurde dem Ausschusse durch die österreichische Gesandtschaft in Berlin mitgetheilt, daß Se. Majestät nicht geruht haben, eine Allerhöchste Entschließung darüber zu erlassen.

** In Klagenfurt starb am 5. März Freiherr G. v. Ankershofen, wirkliches Mitglied der k. k. Akademie der Wissenschaften, Conservator für Kärnten, einer der ausgezeichnetsten Gelehrten Oesterreichs.

** Im Verlage der Schlesinger'schen Musikalienhandlung sind aus dem Nachlaß Fr. Chopin's sechszehn polnische Lieder für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte erschienen und von Gumbert deutsch bearbeitet. In einen besonderen Hefte hat Franz Liszt eine Anzahl dieser Lieder für Pianoforte transcribirt, und ihre schönsten Effecte klaviergemäß entwickelt. Einer vornehmen Dilettantin zugeeignet, sind diese Bearbeitungen nicht schwer, aber doch reich an überraschenden Wendungen, an denen dieser große Pianist ganz unerschöpflich ist.

„VINDOBONA,“

Gesellschaft für Hypotheken-Versicherungen.

Gesellschafts-Capital 10.000,000 Gulden.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, am Hof Nr. 329.

Verwaltungsrath:

Präsident: Se. Exc. Franz Graf Hartig,
Staats- und Conferenz-Minister, Präsident der Immediat-Commission für die Reform der directen Besteuerung.

(1400. 2-6)

Vice-Präsidenten:

S. D. Jos. Fürst Colloredo-Mannsfeld,
Präsident der Staatsschulden-Commission.

Edmund Graf Zichy,
Gutsbesitzer.

Mitglieder:

Dr. Joseph Bach,
Hof- und Gerichts-Advocat in Wien.
Jules Delloye-Tiberghien,
Banquier in Brüssel.
Moriz v. Hirsch,
Banquier in Brüssel.
Rudolph Graf Hoyos,
Gutsbesitzer.

Se. Exc. Eduard Mercier,
k. belg. Staats- u. ehemaliger Finanzminister, Mitgl. d. Repräsentantenkammer in Brüssel.
Alphons Nothomb,
ehemaliger k. belg. Minister der Justiz, Mitglied der Repäsentantenkammer in Brüssel.
Arthur Baron O'Sulivan de Grass,
Gutsbesitzer.
Gustav Schwartz v. Mohrenstern,
Gutsbesitzer.

Dr. Moriz v. Stubenrauch,
k. k. Professor der Rechte in Wien.
Karol Ritter v. Suttner,
Gutsbesitzer.
Eduard Wiener,
Banquier.
Dr. Joseph Ritter v. Winiwarter,
Hof- und Gerichts-Advocat in Wien.

Director: ***André Langrand-Dumonceau,***
Director der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Der Anker“.

Vice-Director: ***Jur. Dr. Alexis Timmery,***
Vice-Director der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Der Anker“.

Wesentliche Vortheile der Hypotheken-Versicherungen.

Für den Gläubiger:

1. Die Garantie pünctlicher Interessen-Zahlung zur jedesmaligen Verfallszeit, welche die „**Vindobona**“ an der Stelle des Schuldners leistet.
2. Die Garantie verläßlicher Rückzahlung des Capitals, wodurch der Gläubiger vor den materiellen und moralischen Nachtheilen bewahrt bleibt, welche mit der Eintreibung jeder Hypothekar-Forderung verbunden sind.
3. Die größte Leichtigkeit der Uebertragung oder Cession einer Satzpost.

Für den Schuldner:

1. Die Leichtigkeit, Darlehen überhaupt, und
2. selbe auf lange Fristen zu erhalten;
3. Die erleichterte Erneuerung eines Darlehens.

Beleuchtung der Grundzüge der „Vindobona“.

Die drückende Lage des Realcredits beschäftigt seit längerer Zeit Grundbesitzer und Capitalisten nicht minder, als sie die Aufmerksamkeit von Schriftstellern, Staats- und Finanzmännern erregt. Man fragt, wie es denn komme, daß gegenwärtig, ganz gegen die Natur der Sache, nichts schwieriger sei, als Credit auf Grund und Boden zu erhalten. Die Antwort ist ganz leicht gegeben: Die Ursache liegt in einem gewissen Grade von Mißtrauen, welchem die Hypothekar-Forderungen ausgesetzt sind.

Zahlreiche Versuche wurden in verschiedenen Ländern gemacht, diesem Zustande abzuhelfen; allein ohne ihren Werth zu verkennen, muß man eingestehen, keine darauf bezügliche Maßregel habe das Problem gelöst; der Zustand blieb der alte, und daraus folgt unbestreitbar, daß die bisherigen Anstrengungen, den Bodencredit zu heben, unzulänglich waren, und daß die Nothwendigkeit eintrat, für solche traurige Lage Abhilfe zu suchen.

Diese Wahrnehmungen ließen den Gedanken entstehen, das Princip der Versicherung auf die Hypotheken auszudehnen, und so entstand die „Vindobona“.

Diese neue Institution, welcher die angesehensten Organe der Tagespresse vollen Beifall zollen, muß den Capitalisten und Besitzern in hohem Grade erwünscht kommen, denn sie ist berufen, ihnen große Dienste zu erweisen.

Der äußerst wohlthätige Zweck der Unternehmung ergibt sich aus dem Gesagten von selbst, doch möchten einige Worte zur weiteren Aufklärung dienen.

Das Wesen des Realcredits ist die Capitals-Anlage auf unbewegliches Gut. Capitalien fehlen keineswegs, um den Grundbesitz kräftig unter die Arme zu greifen, sondern das Vertrauen und die Sicherheit der Einbringlichkeit mangeln. Nach dem jetzigen Stande der Dinge sind die Darlehen auf Hypotheken von Gefahren, Hindernissen und Unzukömmlichkeiten umgeben. Das ist eine nur zu sehr anerkannte Wahrheit. Und daraus entsteht eine doppelte Folge, gleich nachtheilig für den Grundbesitz wie für die Landwirthschaft: die Capitalien suchen andere Auswege; die Schwierigkeit wächst, selbst auf die besten Hypotheken sich Geld zu verschaffen.

Es ist nicht schwer, die Ursachen dieser Erscheinungen zu ergründen.

A. Selbst die beste Hypothek gewährt keine volle Sicherheit für die regelmäßige Abstattung der Zinsen, sowie für die pünctliche Rückzahlung des Capitals; mit anderen Worten, dem Hypothekar-Gläubiger fehlt, ungeachtet aller realen Sicherstellung, die genügende Bürgschaft, daß ihm Zinsen und Capital zur gesetzlich bestimmten oder contractlich festgesetzten Verfallszeit bezahlt werden. Was erübrigt dem Gläubiger, wenn diese Zahlung nicht erfolgt? Nichts anderes, als den ebenso kostspieligen wie unangenehmen Weg der Execution einzuschlagen; sich allen Gefahren eines langwierigen, ungewissen Rechtsstreites auszusetzen, die Kosten vorzuschießen und sich für den Augenblick eines Theiles seiner Einkünfte beraubt zu sehen, um endlich im günstigsten Falle vielleicht den Ruin seines Schuldners herbeizuführen, und möglicherweise doch nur einen Theil seiner Forderung zu erlangen.

B. Bei Hypothekar-Capitalien ist es oft schwierig, daß Nachfrage und Angebot sich begegnen. Diese Schwierigkeiten werden noch dadurch vermehrt, wenn der Geldbedürftige, wie es häufig geschieht, sich in das Dunkel des Geheimnisses zu hüllen bemüht ist, denn unter den gegenwärtigen Verhältnissen erblickt die öffentliche Meinung in der Aufnahme einer Hypothek nicht das Streben des Grundbesitzers, durch eine zweckmäßige Operation seine Lage zu verbessern, sondern lediglich eine Verlegenheit desselben. Die Möglichkeit eines offenen Verkehres, einer freien Concurrenz ist dadurch ausgeschlossen.

C. Hiezu kommt noch, daß der Darleiher sowohl der Hypothek, als der Person seines Schuldners möglichst nahe zu stehen wünscht; daß die Capitalien, welche eine Verwendung auf Hypotheken suchen, ungleich vertheilt sind und an einem Orte mangeln, während an einem andern Orte Ueberfluß an denselben vorhanden ist; daß endlich der Gläubiger, der vor der Verfallszeit zu seinem Capitale zu gelangen wünscht, nicht leicht einen Abnehmer für seine Satzpost findet.

Dies ist ein schwaches Bild der heutigen Lage von Schuldner und Gläubiger. Im Augenblick, wo sie sich ändert, wo Sicherheit und Regelmäßigkeit an die Stelle der Ungewißheit tritt, werden die Capitalien ihrem natürlichen Gesetze folgen, werden sich in erster Reihe den Hypotheken zuwenden, das heißt dem Grund und Boden, der Landwirthschaft, diesem Schutz und Schirm, dieser Nährmutter aller Staaten.

Warum zog sich das Capital vom Grundbesitz mehr und weniger zurück, warum suchte es eine andere Anlage? Nicht wegen des höheren, sondern wegen des rascheren und regelmäßigeren Zinsengenusses, der auf den Tag, ja zur bestimmten Stunde erfolgt, wie dies z. B. bei Staatspapieren der Fall ist. Dieser Regelmäßigkeit, dem hauptsächlichsten Augenwerk des Rentiers, opfert er oft die größere Sicherheit. Von dem Tage an, wo der Capitalist, der von seinen Renten lebt, auf den pünctlichen Eingang der Zinsen rechnen kann, wird er aufhören, seine Gelder mitunter auf Kosten der Klugheit und Sicherheit anzulegen.

Seine Rente von unbeweglichen Gütern mit größter Regelmäßigkeit zu erhalten — dahin geht der unabweisbare Wunsch, ja das ist die natürliche Berechtigung des Hypothekar-Gläubigers, und wie dieses Moment eintritt, wird eine durchgreifende Veränderung in der Vertheilung der Capitalien statthaben. Die „Vindobona“ ist berufen, diese Umwandlung zu bewerkstelligen. Die Hypotheken-Versicherung, welche sie einführt, beseitigt alle Schwierigkeiten, und räumt alle Hindernisse und Gefahren hinweg indem sie das Interesse des Capitalisten mit jenem des Grundbesitzers in Einklang bringt; sie bietet ihre Hilfe nicht nur demjenigen, der ein Darlehen aufzunehmen oder sein Geld auf Hypotheken darzuleihen gedenkt, sondern sie kann auch von denjenigen benützt werden, welche bereits Capitalien aufgenommen oder dargeliehen haben.

Die „Vindobona“ wendet sich an die Grundbesitzer und Capitalisten und sagt ihnen mit klaren Worten: Gegen Bezahlung einer Versicherungs-Prämie wird die Gesellschaft Gewähr leisten für die Regelmäßigkeit und Pünctlichkeit in der Abstattung der Interessen, sowie der Rückzahlung des Capitals, und dadurch, daß sie an die Stelle des Schuldners tritt, macht sie sich sogar anheischig, dem Gläubiger die fälligen Interessen zu den vertragsmäßigen Terminen unmittelbar zu berichtigen.

Die Prämie, welche die Gesellschaft bezieht, deckt die Gefahr, welche sie auf sich nimmt, das versicherte Capital oder die Zinsen bezahlen zu müssen, sowie allfällige Verluste, welche sie treffen können. Die Prämie, welche den Gläubiger vor materiellem Schaden und moralischen Nachtheilen bewahrt, dient zugleich der Gesellschaft als Vergütung für die Vorschüsse, die sie an Stelle des Hypothekar-Schuldners zu machen genöthigt werden kann, sowie für die allfälligen Proceßkosten und die Folgen der verzögerten Hereinbringung des Capitals, welche der Darleiher nicht mehr zu fürchten hat.

Hieraus geht unwiderleglich hervor, daß die Sicherheit pünctlicher Interessenzahlung die erste Frucht einer solchen Versicherung sein, und daß ferner der Gläubiger den Verzug der Capitalsrückzahlung zur Verfallszeit nicht mehr zu besorgen haben werde. Die Gesellschaft allein wird hiefür sorgen und die Gefahr tragen. Dem Gläubiger ist alles gesichert, Interessen und Capital, nicht minder als die Ruhe des Gemüthes, denn der regelmäßige Zinsengenuß ist durch die Gesellschaft sichergestellt, welche zu den festgesetzten Terminen statt des Schuldners auszahlt und ebenso ist das Capital vor jedem denkbaren Verluste geschützt; für ein Pfand sind nun deren zwei vorhanden; statt der einfachen Realbürgschaft und der Kasse der „Vindobona“, welche für die Erfüllung der Verpflichtungen des Schuldners einsteht.

Wenn es richtig ist, daß die Höhe des Zinsfußes mit der Gefahr des Verlustes am Capital in directem Verhältnisse steht, so läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß bei Hypothekar-Darlehen, bei denen jene Gefahr durch die verdoppelte Garantie der Gesellschaft völlig beseitigt wird, der Zinsfuß herabgehen und das Angebot der Capitalien, die in Hypotheken Verwendung suchen, sich steigern werde.

Die „Vindobona“ stellt sich demnach als eine Anstalt dar, ebenso einfach in ihrer Grundlage, als fruchtbar und mannichfaltig in ihren Wirkungen; sie läßt sich kurz so definiren: sie kräftiget, erhöht und verdoppelt den Werth eines Hypothekarsatzes, indem sie der Schuld den Stempel der Regelmäßigkeit und Pünctlichkeit in den Zahlungen aufdrückt.

Sie wird daher binnen Kurzem bei der Mehrzahl der Capitalisten sowohl als der Grundbesitzer die gebührende Beachtung finden. Jedermann wird ihren Zweck, ihre Thätigkeit, ihre Entwicklungsfähigkeit, die Macht und Bedeutung des Unternehmens zu verfolgen und zu würdigen im Stande sein; in ihren Bureaux werden der Capital-Besitzer und der Geldbedürftige, werden Angebot und Nachfrage sich zusammen finden. Noch mehr, die Reichhaltigkeit der Offerte wie der Nachfragen wird es der Gesellschaft möglich machen, auf die in jedem einzelnen Falle obwaltenden besonderen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, die speciellen Anforderungen und Bedürfnisse zu befriedigen, und so eine Gleichmäßigkeit der Verzinsung, wie eine gleiche Vertheilung der auf Hypotheken auszuleihenden Capitalien herbeizuführen. Der Gläubiger wird nicht darauf bedacht sein müssen, die ihm verpfändete Realität, sowie die Person des Schuldners in der Nähe zu haben, denn was kümmern ihn diese, sobald die Gesellschaft für ihn wacht? Welcher Capitalist wird sich in Hinkunft mit einer einzigen Garantie begnügen, wenn es nur von ihm abhängt, sich eine zweite zu verschaffen! Fügt man noch die Leichtigkeit der Ablösung schon bestehender Forderungen, der Erneuerung aushaftender Darlehen hinzu, so wird man bald die Ueberzeugung gewinnen, daß die „Vindobona“ vollkommen berufen ist, die Aufnahme von Hypothekar-Darlehen zu erleichtern, die Sicherheit derselben zu erhöhen, den Werth der unbeweglichen Güter zu steigern, den Credit zu befestigen, Industrie und Ackerbau zu befördern, mit einem Worte, dem Besitz und der Arbeit hilfreiche Hand zu bieten, ohne irgendwie schädlich einzuwirken.

Möge folgende Betrachtung Eingang finden: Europa hat eine schwere Prüfung durchzumachen; die stärksten Geister sind davon getroffen; niemand sieht den Ausgang voraus. Wenn sich die Zeiten trüben und die Ereignisse verwickeln, so erschrecken die Capitalien und entziehen sich der Circulation. Dann erst wird die „Vindobona“ in ihrem hellsten Lichte glänzen, als eine Anstalt allseitiger Versicherung sowohl für die, welche zu zahlen, als für jene, die Zinsen und Capital einzufordern haben.

Die Gesellschaft befaßt sich auch mit dem Ankaufe von Hypothekar-Forderungen.

Capitalien auf gute Hypotheken werden aufgenommen.

Nebst der hypothekarischen Sicherheit bietet man als zweite Garantie eine Versicherungs-Police der „**Vindobona**“, welche Gewähr leisten für die Rückzahlung des Capitals, sowie für die **regelmäßige Abstattung der Interessen am jedesmaligen Verfallstage durch die Gesellschaft selbst.**
Anträge beliebe man mündlich oder schriftlich an die Direction der „**Vindobona**“, Wien, Stadt, am Hof Nr. 329, zu stellen.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes		Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
12	2	326"63	— 1·8	95	West	mittel	heiter mit Wolken		— 1·5	—12·2
	10	27 00	— 7·4	58	„	„	heiter			
13	6	27 02	— 9·6	31	„	„	trüb			

K. k. polnisches Theater in Krakau.
Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.
Dinstag, den 13. Marz 1860.
Auf allgemeines Verlangen noch ein
Vocal-Concert
des Fräulein Helene Zawisza aus Warschau.

Dazu:
Herr Geldhab.
Lustspiel in 3 Acten von Graf Fredro.
Anfang 7 Uhr.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Amtsblatt.

N. 13904. **Edict.** (1388. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Tarnów wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß zur Hereinbringung der von der Masse der Helena Gräfin Tarnowska — rücksichtlich deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst Urtheil des bestandenen Tarnower Magistrats vom 31. December 1855 Z. 3601 wider Marie, Johann und Josefa Schaffer, dann die Eheleute Ludwig und Anna Danesch ersiegten Summe von 600 fl. CM. oder 630 fl. ö. W. sammt 5% vom 2. April 1849 laufenden Zinsen, der Gerichtskosten pr. 15 fl. 52 kr. CM. oder 16 fl. 27 kr. ö. W., dann der Executionskosten pr. 5 fl. 41 kr. CM. oder 5 fl. 96 kr. ö. W., ferner zur Befriedigung der weiteren mit dem Bescheide vom 16. Februar 1859 Z. 368 in dem Betrage von 11 fl. 30 kr. ö. W. und der hiermit für das gegenwärtige Gesuch in dem Betrage von 23 fl. 96 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, — die executive Feilbietung der in Tarnów sub Nr. 45 gelegenen, dem Johann Schaffer gehörigen Realität sammt dem vom Johann Folnar zugekauften Gartenantheile bewilligte und diese Feilbietung unter Einem mittelst Edicten in drei Terminen auf den 26. März, 30. April und 31. Mai 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise der im Tarnów sub Nr. 45 gelegenen Realität wird der gerichtliche Schätzungspreis dieser Realität pr. 6728 fl. $4\frac{1}{2}$ kr. ö. W. angenommen.
2. Diese Realität wird in 3 Terminen, und zwar nur um oder über den Ausrufspreis feilgeboten werden.
3. Sollte diese Realität in diesen drei Terminen über oder wenigstens um den Schätzungswerth nicht veräußert werden können, so wird zur Vernehmung der Hypothekargläubiger Behufs Feststellung erleichternden Bedingnisse eine Tagfahrt bestimmt, sofort ein 4ter Feilbietungstermin ausgeschrieben, und an diesem die in Execution gezogene Realität auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.
4. Jeder Kauflustige ist gehalten, 10% des Schätzungspreises als Angeld im Baren oder in galiz. Pfandbriefen oder in 5% galiz. G.-E.-Obligationen, oder in öffentlichen Schuldverschreibungen, diese Papiere jedoch nach dem Curswerthe zu Handen der Licitationscommission zu erlegen. Das bar erlegte Vadium wird dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, das in öffentlichen Schuldverschreibungen erlegte Vadium gegen Erlag der dießfälligen Summe im Baren binnen 8 Tagen nach dem Licitationsacte zurückgestellt. Den Mitlicitanten werden die Vadien nach beendigter Licitation von der Licitationscommission zurückgestellt.
5. Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Bestättigung des Licitationsactes den $\frac{1}{3}$ Theil des Kaufpreises mit Einrechnung des Vadiums an das gerichtliche Deposit zu erlegen, worauf ihm auch ohne sein Verlangen der physische Besitz der angekauften Realität wird übergeben werden.
6. Seit dem Tage der Uebernahme des physischen Besitzes ist der Käufer verpflichtet von den $\frac{2}{3}$ Theile des Kaufpreises, so bei ihm belassen werden, die 5% Zinsen halbjährig in Voraus an das gerichtliche Deposit zu zahlen, und seit dieser Zeit die Landesfürstlichen Steuer und alle Kommunalabgaben von der erkauften Realität zu entrichten.
7. Die bei ihm belassenen $\frac{2}{3}$ Theile des Kaufpreises, ist der Ersteher gehalten binnen 30 Tagen nach Rechtskrbft der Zahlungsordnung an das gerichtliche Deposit zu zahlen oder sich diesfalls mit den Gläubigern und dem Eigenthümer der verkauften Realität anders zu verstehen und sich von dem Gerichte in diesem Termine dießfalls auszuweisen.
8. Wenn die auf der zu versteigernden Realität versicherten Gläubiger die Befriedigung ihrer Forderungen vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, so wird der Meistbietende gehalten sein die auf den Güter haftenden Schulden in soweit sich der Kaufpreis erstrecken wird, zu übernehmen.
9. Sobald der Ersteher diesen Bedingungen Genüge geleistet haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Realität auf seine eigene Kosten ausgesetzt und derselbe als Eigenthümer dieser Realität intabulirt, die intabulirten Schulden mit Ausnahme der ad 8. erwähnten aber auf den Kaufpreis übertragen und aus der Realität gelöscht werden.
10. Sollte der Ersteher diesen Bedingungen pünctlich nicht erfüllen, so wird auf seine Gefahr und Unkosten die Relicitation ausgeschrieben, und die Realität in einem einzigen Termine um welch' immer für einen Preis verkauft.
11. Die Vermögens-Uebertragungsgebühr an das hohe Aerar ist der Ersteher aus Eigenem ohne Regresnahme zu zahlen verpflichtet.
12. Es steht dem Kauflustigen frei den Schätzungseid und den Grundbuchsauszug in der gerichtlichen Registratur einzusehen.

Von dieser Licitation werden: Die Masse der Helene Gräfin Tarnowska, Johann Schaffer und alle diejenigen Gläubiger welche etwa seit dem 10. October 1859 Hypothekarrechte auf die zu veräußernde Realität erwerben würden, mittelst des ihnen hiemit in der Person des Advokaten Dr. Kański mit Substituirung des Advokaten Dr. Jarocki bestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 23. November 1859.

Z. 12.666. **Edict.** (1439. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es werde im Executionswege der Urtheile des h. o. k. k. Kreisgerichtes vom 7. August 1856 Z. 1008 A., des k. k. Oberlandesgerichtes in Krakau vom 15. Juni 1858 Z. 7493 B. und des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 1. Februar 1859 Z. 1113 C. zur Hereinbringung der von den Erben nach Stanislaus Piotrowski, als Aloisie de Cerasoma Piotrowska, Adele de Piotrowskie Gräfin Firman und Dr. Gustav Piotrowski gegen Frau Apolonia 1. Ehe Kosińska, 2. Ehe Cichowska auf Grund der Urtheile des h. k. k. Oberlandesgerichtes vom 15. Juni 1858 Zahl 7493 und des h. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 1. Februar 1859 Z. 1113 unbedingt ersiegter Forderung von 1000 fl. C.-M. sammt 4% vom 12. October 1847 von der Hälfte dieser Summe und vom 12. October 1849 von der anderen Hälfte dieser Summe laufenden Zinsen, dann der gegenwärtig mit 16 fl. 40 kr. österr. Währung zuerkannten gemäßigten Executionskosten die gerichtliche öffentliche Feilbietung der ob den Gütern Mszana dólna, Sandecer Kreises, dom. 274 pag. 316 n. 18 on. zu Gunsten der Frau Apolonia 1. Ehe Kosińska, 2. Ehe Cichowska hypothezirten, für die exequirte Forderung der Erben nach Stanislaus Piotrowski, instr. 163 pag. 125 n. 7 on. durch Pränotation bereits gepfändeten Summe per $833\frac{1}{3}$ # holl. sammt Nebengebühren in zwei Terminen: am 26. März 1860 nnd 25. April 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im hierortigen Kreisgerichtsgebäude abgehalten werden:

a) Als Ausrufspreis wird der Nominalwerth dieser Summe, d. i. 833 # holl., oder der diesem Nominalwerthe entsprechende aus dem in der ämtlichen Wiener oder Krakauer Zeitung ersichtlich gemachten letzten Course hervorgehende Werth in österr. Währung festgesetzt.

b) Jeder Licitationslustige hat als Vadium zu Handen der Licitations-Commission den 10. Theil des Nominalwerthes der fraglichen Summe im runden Betrage per 72 # holl. oder den diesem entsprechenden Werth, welcher aus dem wie oben nachgewiesenen letzten Course zu entnehmen sein wird, in österr. Währung im Baaren oder in galizischen Grundentlastungs-Obligationen, diese ebenfalls nach dem wie oben nachzuweisenden letzten Börse-Course berechnet, zu erlegen. Dem Ersteher wird das baare Vadium in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach geschlossener Licitation allsogleich zurückgestellt.

c) Der Meistbiether ist verpflichtet, binnen 30 Tagen, nachdem ihm der h. g. Bescheid, welcher die vorgenommene Licitation genehmigen wird, zugestellt sein wird, den ganzen Kaufschilling, nach Abschlag des im Baaren erlegten Vadiums, in's gerichtliche Deposit zu erlegen, worauf ihm die als Vadium etwa erlegten Grundentlastungs-Obligationen werden ausgefolgt werden.

d) Nach Erlag des ganzen Kaufschillings wird dem Meistbiether das Eigenthumsdecret zu dieser Summe ausgefolgt, und derselbe jedoch auf eigene Kosten als Eigenthümer derselben Summe im Eigenthumsstande dieser Summe und im Passiv-Stande der Güter Mszana dólna bezugbar auf die Lastenposten n. 8, 16, 18 on. intabulirt werden.

e) Gleichzeitig mit der Intabulation des Käufers als Eigenthümers dieser Summe werden alle auf dieser Summe haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

f) Falls der Käufer in dem im Abs. c) bezeichneten Termine den Kaufschilling zu erlegen verabsäumen würde, so wird die Summe auf Verlangen der Interessenten oder eines derselben in einem Termine auf Gefahr und Kosten des Käufers um was immer für einen Preis verkauft.

g) Sollte diese Summe in den obbezeichneten Terminen nicht verkauft werden, so wird dieselben im dritten nach der auf den 25. April 1860, 4 Uhr Nachmittags zur Einvernahme der Superoneranten wegen Festsetzung erleichternder Bedingungen der Feilbiethung hiermit anberaumten Tagsatzung festzusetzenden Termine um was immer für einen Preis veräußert werden.

Hievon werden der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Anton Juszczakiewicz, endlich Alle diejenigen, welche nach dem 18. April 1859 das Hypothekarrecht ob dieser Summe erlangt haben sollten, oder denen der Feilbiethungsbescheid nicht zeitgerecht zugestellt werden könnte, durch den zu ihrer Vertretung unter Einem in der Person des Advokaten Dr. Rosenberg mit Substituirung des Advokaten Dr. Grabczyński aufgestellten Curators — verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. Dezember 1859.

N. 1089. **Edict.** (1408. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens der Frau Johanna de Dziembowskie Dunin bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden in der Landtafel dom. 302 pag. 102 n. 8 här. vorkommenden Gutes Klecza dolna Behufs der Zuweisung des laut Erlasses der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 10. März 1855 Z. 2970 für obige Gut Klecza dolna bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 5673 fl. 25 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Mai 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitals-Vorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 7. Februar 1860.

Z. 344. **Edict.** (1387. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den, dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Mitbelangten, als: Ladislaus Graf Stadnicki, Josefa Gräfin Stadnicka geborne Fürstin Jabłonowska, Bronislaus Graf Stadnicki, Constantia Gräfin Stadnicka, Anna Gräfin Małachowska geborne Gräfin Stadnicka, Thekla Gräfin Stadnicka geb. Gräfin Stadnicka und eventuell deren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Hr. Felix Wnorowski wegen Löschung des über den Gütern Rybie oder Rybie stare dom. 18 pag. 455 n. 1 on. rc. zu Gunsten des Franz Grafen Stadnicki intabulirten Pfandrechtes der Summe pr. 20,594 flp., 5687 flp. 15 gr., 1523 flp. 12 gr. ferner der Summe pr. 25,000 flp. s. N. G. sowie der daselbst angemerkten Sequestration und Antaxation und dem Lastenstande jener Güter unterm 9. Jänner 1860 Z. 344 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber auf den 12. April 1860 um 9 Uhr Vormittags zur Verhandlung bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten und ihr Leben unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 19. Jänner 1860.

N. 2588. **Edict.** (1407. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem Hrn. Franz Waniory mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider der Hrn. Franz Waniory die Fr. Henriette Schornstein unterm 16. Februar 1860 Z. 2588 eine Wechselklage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit hiergerichtlichem Beschlusse vom Heutigen eine Zahlungsauflage an Hrn. Franz Waniory der Wechselsumme von 600 fl. B. B. sammt 6% Zinsen vom 10. October 1858 und Gerichtskosten im Betrage von 6 fl. 60 kr. erlassen wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu Krakau in Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Samelsohn mit Substituirung des Advocaten Hrn. Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach dem Wechselverfahren verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wirddemnach der Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Vertreter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 20. Februar 1860.

N. 936. **Edict.** (1418. 3)

Vom k. k. Rozwadower Bezirksamte als Gericht wird dem seit dem Jahre 1806 abwesenden Andreas Czerepak von Sokolniki bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Mathäus Czerepak um dessen Todeserklärung, für ihn Thadäus Rękas von Sokolniki auf seine Gefahr und Kosten zu Curator bestellt wurde. Zugleich wird Andreas Czerepak und alle diejenigen, welche von seinem Leben oder Tode eine Kenntniß haben, aufgefordert, ersterer binnen einem Jahre zu erscheinen, oder diesem Gerichte, oder dem besagten Curator von sich Nachricht zu geben, letztere hingegen ihre allenfällige Kenntniß diesem Gerichte, oder dem Curator in derselben Frist mitzutheilen, weil man widrigens, über neuerliches Einschreiten, zu dessen Todeserklärung und Verlassenschaftsabhandlung schreiten würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Rozwadów, am 31. Delember 1859.

Z. 2712. **Edict.** (1415. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Dąbrowa wird bekannt gemacht, daß am 29. Mai 1859 zu Radgoszcz Vincenz Josef Bogumil 3 N. Rybczyński gewesener Mandatar und Antheilsbesitzer des Gutes Radgoszcz mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments ddto. Radgoszcz 22. November 1858 in welchem er seinen Neffen Hrn. Leopold Witkowski zum Universalerben einsetzte, gestorben ist.

Nachdem dieser Erbe unterm 30. November 1859 auf diesen, blos aus Activforderungen bestehenden Nachlaß verzichtet hat, und dem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf diese Verlassenschaft ein gesetzliches Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärungen anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Hrn. Leopold Witkowski als Verlassenschaftscurator bestellt worden ist, mit jenen die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft in Gemäßheit des §. 760 des all. b. G. B. jedoch mit Beobachtung des §. 726 des all. b. G. B. vom Staate als erblos eingezogen würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Dąbrowa, am 4. December 1859.

Z. 1802. **Edict.** (1416. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Radłów wird den liegenden Verlaßmassen des Andreas, des Kaspar und des Stanislaus Chuchro respective den präsumtiven Erben derselben bekannt gemacht: Anna Chuchro verheirathet Kurtyka und Agnes Chuchro haben gegen die Erben des Johann Chuchro und gegen die obbenannten Massen unterm 23. August 1859 Z. 1802 die Klage wegen Anullirung der letzten Anordnung des Laurenz Chuchro ddto. 22. November 1827 ausgetragen.

Den präsumtiven Erben des Andreas, des Kaspar, des Stanislaus Chuchro wird zur Vertretung derselben ein Curator in der Person des Josef Latocha Insassen aus Łęki aufgestellt, mit welchem die frägliche Rechtssache Namens der besagten Massen wird verhandelt werden. Die Erben derselben werden aufgefordert, rechtzeitig sich mit ihrem Curator ins Einvernehmen zu setzen, oder aber dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen, widrigens sie sich selbst die Folgen der Versäumung zuzuschreiben müßten.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Radłów, am 19. November 1859.

N. 609. **Concurs-Ausschreibung.** (1413. 3)

Bei dem Magistrate der Stadt Neu-Sandez ist der Dienstposten eines städtischen Försters in Erledigung gekommen, und gegen einen Vertrag besetzt werden wird.

Der Jahresgehalt beträgt 210 fl. ö. W. nebst einem Pferdpauschale von 52 fl. 50 kr. ö. W., dem üblichen Kanzlei-Pauschale und dem Genusse einer freien Natural-Wohnung sammt Wirthschafts-Gebäude, einem Ackergrunde von beiläufig 2 Koretz Aussaat, und neun Klafter weichen Brennholzes sammt Zufuhr.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche, in welchen das Alter, die Religion, ihre Befähigung in der Forstwissenschaft und Waldkultur, die Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache deren frühere Verwendung und ob dieselben mit einem Beamten dieses Magistrates verwandt oder verschwägert sind, ganau anzugeben ist, unter Anschluß der Qualifications-Tabelle, mittelst ihrer Vorgesetzten im Wege der k. k. Bezirksämter, an den Neu-Sandezer Magistrat bis zum 31. März d. J. zu überreichen.

Vom k. k. Magistrate.

Neu-Sandec, am 28. Februar 1860.

Z. 6998. **Kundmachung.** (1411. 3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird der Rosalia Siegel und Karl Setmajer über Einschreiten des Quirin Rzuchowski bekannt gemacht, daß mit dem Tabelarerlasse des bestandenen Neu-Sandecer Magistrates vom 4. August 1855 Z. 1463 die Intabulirung der Eheleute Quirin und Emilie Rzuchowskie als Eigenthümer verschiedener Antheile der Realität K. Z. 267 in Neu-Sandez bewilliget wurde.

Da nun der Aufenthaltsort der von diesem Tabularerlasse zu verständigenden Rosalia Siegel u. Karl Setmajer unbekannt ist, so wird denselben der Landesadvokat Dr. Pawlikowski mit Substituirung des Landesadvokaten Dr. Bersohn zum Curator ad actum bestellt und demselben der obangeführte Bescheid zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 27. December 1859.

N. 1755. **Edict.** (1417. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Radłów wird bekannt gemacht, es sei im Monate Mai 1854 Christiana Rutowska verheirathet Płachno ohne letztwilliger Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Johann Płachno unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Martin Kapa abgehalten werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Radłów, am 14. November 1859.

Z. 25. **Edict.** (1438. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Haskel Eibenschütz Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction vom 3. Juli 1856 Z. 3146 für das im Bochniaer Kreise liegende Gut Boczów bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 4980 fl. 40 kr. C.-M., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. April 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 12. Jänner 1860.

N. 392. **Edict.** (1437. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreis-Gerichte wird den dem Namen und Wohnorte nach unbekannten vermeintlichen Erben der Eheleute Adalbert und Anna Baczkowskie mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Hr. Boleslaus Paszyc und Fr. Maria Paszyc in Vertretung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Rutowski wider die liegende Nachlaßmasse der Eheleute Adalbert und Anna Baczkowskie wegen Löschungs-Anerkennung und Löschung der lib. dom. 87 p. 419 n. 25 on. hypothecirten lebenslänglichen Pachtrechte des Vorwerkes Popardów aus dem Lastenstande von Marcinkowice die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 18. April 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten, den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 8. Februar 1860.

N. 817. **Concurs-Kundmachung.** (1427. 3)

Zu besetzen ist die bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka unterstehenden k. k. Salinen-Berg-Inspection in Erledigung gekommene Dienststelle eines k. k. Grubenmitgehilfen in der XII. Diätenklasse dem Gehalte jährlicher Dreihundert fünfzehn Gulden öst. Währ., und dem systemisirten Salzbezuge von jährlicher 15 Pfund per Familienkopf.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der zurückgelegten montanistischen Berufsstudien practischen Kenntnisse im Bergbaufache im Allgemeinen, insbesondere im Steinsalzbergbau mit Beziehung auf die Localverhältnisse, Kenntniß einer slavischen vorzugsweise der polnischen Sprache, und einer guten für Grubendienst ausdauernden Körper-Constitution und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Directions zu Wieliczka verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 15. April 1860 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 1. März 1860.

Nr. 1205. **Concurs.** (1428. 3)

Im Bezirke der k. k. galiz. Postdirection in Lemberg, ist eine Post-Officials-Stelle letzter Classe mit dem Jahresgehalte von 525 fl. gegen Erlag der Dieftcaution von 600 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben die vorschriftsmäßig instruirten Gesuche unter Nachweisung der Sprachkenntnisse, und der mit gutem Erfolge bestandenen Post-Officials-Prüfung binnen vier Wochen bei dieser Postdirection einzubringen.

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 28. Februar 1860.

N. 6205. **Kundmachung.** (1429. 3)

Durch die Beförderung des technischen Lehrers Johann Strehl zum Director bei der Normal Haupt- und Unterrealschule zu St. Anna in Wien ist an dieser Anstalt die Stelle eines technischen Lehrers, für welche der Gehalt jährlicher 630 fl. ö. W. und ein Quartiergeld von jährlichen 126 fl. ö. W. bezogen wird, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre mit dem Taufscheine, Lehrbefähigungszeugnisse und den sonstigen ihre Kenntnisse und bisherigen Leistungen im Realfache besonders Chemie, Baukunst und Freihandzeichnen auszuweisenden Documenten belegten Gesuche bis Ende März l. J. bei dem fürsterzbischöflichen Konsistorium in Wien zu überreichen.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

Wien, am 22. Februar 1860.

N. 2737. **Ankündigung.** (1431. 3)

Unter dem Titel: Notizenblatt für Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Angelegenheiten, redigirt im k. k. Finanz-Ministerium, wird vom 1. März 1860, eine besondere Beilage des Verordnungsblattes des Finanz-Ministeriums im Druck erscheinen.

In dieses Notizenblatt werden alle wichtigeren Kundmachungen der Privat-Eisenbahn-Verwaltungen und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, welche für das Publikum bestimmt, oder doch für dasselbe und ähnliche Unternehmungen von Wichtigkeit oder vorwiegenden Interesse sind, aufgenommen werden.

Dahin gehören insbesondere bei Eisenbahnen alle Kundmachungen über Eröffnung neuer Strecken, Fahr-Ordnungen, Tarife, Bestimmungen über Personen- und Sachentransport, freie Lagerzeit, alle Aenderungen in den gedachten Beziehungen, Veränderungen in der Organisirung des Betriebes in soweit dieselben von Wichtigkeit sind, Kundmachungen über zeitweise Einstellungen, des Betriebes, Beschlüsse der General-Versammlungen, Ausweise über Einnahmen, kurze Mittheilungen über erfolgreiche Anwendung neuer Erfindungen und dgl. — so wie ähnliche Kundmachungen von Dampfschifffahrts-Unternehmungen.

Auch Personalsachen (wichtige Ernennungen, Beförderungen, Versendungen, Auszeichnungen u. s. w. der Angestellten) so wie Aenderungen in der obersten Verwaltung der Gesellschaften oder Unternehmungen werden in das Notizenblatt aufgenommen werden.

Diese Andeutungen dürfen darthun, daß dieses Blatt nicht nur für Eisenbahn und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, und die bei denselben angestellten Personen, sondern auch für gesammten Handelsstand, wie für das Publicum, welches in die Lage kömmt sich dieser Unternehmungen zu bedienen von Nützen und manigfaltigem Interesse sein wird.

Der Pränumerations-Preis für dieses Blatt welches nach Maßgabe des Materiales und zwar in der Regel wöchentlich einmal erscheinen wird, wurde um die Anschaffung zu erleichtern auf das billigste gestellt, namentlich für Wien mit drei Gulden östr. Währ. ganzjährig und mit einem Gulden 50 kr. ö. W. halbjährig — für auswärtige Abonnenten aber einschließlich der Postversendungsgebühr mit drei Gulden 60 kr. ö. W. halbjährig festgesetzt.

Die Pränumeration wird für Wien bei der k. k. Postamts-Zeitungs-Expedition und für Auswärtige bei sämmtlichen k. k. Postämtern des Kaiserstaates angenommen.

Z. 6197. **Kundmachung.** (1432. 3)

Nach den in der ersten Hälfte Februar d. J. eingelangten Erhebungen ist die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiete in Solec, Kolpiec, Rumno und Podolce Samborer Kreises, zu Siechów Stry'er Kreises, dann zu Rohatyn und in dem Mayerhofe zu Meducha Brzeżaner Kreises somit zusammen in 7 Ortschaften neu ausgebrochen; dagegen zu Wolguchy Przemysler Kreises, zu Biłka szlachecka Lemberger Kreises, zu Ciężów Stanislauer Kreises, dann zu Luka wielka, Czartoryca und Myskowce Tarnopoler Kreises, endlich zu Polanka, Korolówka, Uhrynkowce und Nowosiółka Czortkower Kreises somit zusammen in 10 Ortschaften erloschen.

In den erübrigenden 19 Seuchen-Ortschaften hat die Seuche unter dem Gesammtviehstande von 9548 Stücken in 151 Gehöfen 766 Stücke ergriffen, wovon 78 reconvalescirten, 637 gefallen sind, 27 erschlagen wurden 24 noch krank blieben und noch 73 seuchenverdächtige Viehstücke der Keule überwiesen worden sind.

In Böhmen tauchte in der Periode vom 5. bis 12. Februar d. J. die Rinderpest in der Ortschaften Wrtkek und Liska des Bunzlauser, in der Ortschaft Zbislau des Czaslaur und in der Gemeinde Repin des Prager Kreises vereinzelt auf, und gewann auch in dem bereits verseuchten Orte Sedltz weitere Fortschritte.

Doch sind in allen den eben genannten Gemeinden bloß 10 Rinder an dieser Seuche erkrankt, von denen 1 Stück genaß, 3 fielen und 6 gekeult wurden.

Dagegeu konnte der Chrudimer Kreis zur Gänze als seuchenfrei erklärt, und die Auflassung der Contumaz auf 22 Ortschaften ausgedehnt werden.

Diese im ämtlichen Wege erhaltenen Mittheilungen werden mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Landes-Regierung zu Troppau aus Anlaß des gänzlichen Erlöschens der Rinderpest in preuß. Schlesien das Verbot des Eintriebes von Hornvieh, dann der Einfuhr von rohen Rinderhäuten, Hörnern, Klauen, Fleisch und ungeschmolzenen Talg aus Preußen wieder aufzuheben befunden hat.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 1. März 1860.

Z. 12477. **Kundmachung.** (1436. 3)

Die Sandezer k. k. Kreisbehörde findet kraft des derselben mit der Allerhöchsten Entschließung Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 14. September 1852 eingeräumten Wirkungs-Kreises, der königl. Freistadt Neu-Sandez über das Ansuchen und nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses und nach Einvernehmung des k. k. Bezirksamtes hiermit die Befugniß zur Abhaltung von zwei Wochenmärkten, nämlich: am Dinstage und Freitage in jeder Woche für alle Gattungen von Lebensmitteln, Rohstoffen, Natur- und Industrie-Producten, dann für alle Gattungen Wild, Fische, Geflügel, Schtech-, Schlacht- und Nutzvieh mit alleiniger Ausnahme der Pferde mit dem Beifügen zu ertheilen, daß der Markt nur einen Tag dauern darf, und wenn an einem Dinstage oder Freitage ein römisch-katholischer Feiertag fällt, der Wochenmarkt an dem diesen Tagen unmittelbar nachfolgenden Wochentage abgehalten, endlich wenn den erwähnten Tagen zwei Feiertage folgen sollten, der Wochenmarkt auf keinen späteren Tag mehr verlegt werden kann.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandez, am 15. Februar 1860.

N. 385 jud. **Kundmachung.** (1424. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Saybusch wird anmit bekannt gemacht, daß der k. k. Notar Vincenz Złochowski, als Gerichtscommissär zur Vornahme aller Acte in Verlaßabhandlungen, für das ganze städtische Gebiet von Saybusch, dann die Dorfgemeinden Isep, Zabłocie, Sporysz, Alt-Saybusch und Moszczanica bestellt worden ist.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Saybusch, am 25. Februar 1860.

N. 2796. **Kundmachung.** (1443. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß das Befugniß des Dr. Hermann Askenasy zur Ausübung der Advokatur gänzlich aufgehört habe.

Krakau, am 27. Februar 1860.

N. 1828. **Edict.** (1410. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Stanislaus Cichowski und für den Fall seines Absterbens — seinen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider selbe wegen Zurechterkennuug, daß das Recht zu der wider Bogumiła Kossecka Mutter und ihren Sohn Michael Kossecki ersiegten Summe 30 # sammt 5% Zinsen und Gerichtskosten 75 flp. 12 gr. erloschen, folgerecht des für Stanislaus Cichowski haftende Recht zu der Porąbka dom. 62 p. 308 n. 7 on. zur Befriedigung dieser Forderung vorgemerkten Sequestration verjährt, daher diese Forderung und diese Sequestration aus dem Lastenstande von Porąbka zu extabuliren sei, Hr. Boleslaus Paszyc und Fr. Marie Paszyc sub präs. 9. Februar 1860 Z. 1828 eine mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 12. April 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wird.

Da der Aufenthaltsort der belangten Stanislaus Cichowski und für den Fall seines Absterbens dessen dem Namen nach unbekannten Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Serda mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte oder dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 22. Februar 1860.

Z. 110. jud. **Edict.** (1419. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 29. November 1832 Michael Tylka aus Ciche ohne Testament gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen Notherben Mathias Tylka unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre vom unten gesetzten Tage angerechnet bei diesem Gerichte sich zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Adam Knapczyk Ortsrichter aus Ciche abgehandelt werden wird.

Czarny Dunajec, am 15. Jänner 1860.

N. 110. **Edykt.**

Przez c. s. król. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu czyni się wiadomo, iż w dn. 29. Listopada 1832 zmarł Michał Tylka beztestamentalnie we wsi Cichem. Sąd nieznając pobytu jegoż koniecznego dziedzica Macieja Tylki wzywa takowego, ażeby w przeciągu roku jednego, od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosił się w tym Sądzie i swe oświadczenie za dziedzica wniósł, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili i z kuratorem Adamem Knapczykiem wójtem z Cichego, dla niego ustanowionym.

Czarny Dunajec, dnia 15. Stycznia 1860.

Z. 199. jud. **Edict.** (1420. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 14. März 1802 zu Zubsuche Andreas Body mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments verstorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt der Tochter der Testamentserbin Katharina Jarząbkowa Namens Regina Jarząbkowa unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert sich binnen einem Jahre bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Stanislaus Małkuch abgehandelt werden wird.

Czarny Dunajec, am 26. Jänner 1860.

N. 199. **Edykt.**

Przez ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu czyni się wiadomo, iż w dn. 14. Marca 1802 zmarł w Zubsuchem Jędrzéj Body z pisemnem testamentem. Sąd nieznając pobytu Reginy Jarząbkowny, córki zmarłéj testamentalnéj dziedziczki Katarzyny Jarząbkowy, wzywa takową ażeby wprzeciągu roku jednego zgłosiła się w tymże Sądzie i swe oświadczenie do dziedzictwa wniosła, w przeciwnym bowiem razie, spadek byłby pertraktowany z dziedzicami którzy się zgłosili i z kuratorem Stanisławem Miałkuchem dla niéj ustanowionym.

Czarny Dunajec, dnia 26. Stycznia 1860.

Z. 418. civ. **Amortisirung** (1423. 3)

der in Verlust gerathenen Urkunden.

Vom k. k. Bezirksamte zu Mielec als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei über Einschreiten des Jakob Süssman in Baranów in die Einleitung der Amortisirung der Verzehrungssteuer Bollete Nr. 37 über 430 fl. 92 kr. vom 31. October 1859, dann der Verzehrungssteuer Depositen-Quittung Nr. 41/3 über 445 fl. 28½ kr. ö. W. vom 30. November 1859 ausgestellt vom k. k. Zollamte zu Baranów, dann über Einschreiten des Israel Feingold in die Einleitung der Amortisirung der Verzehrungssteuer-Bollete Nr. 54 über 250 fl. 40 kr. ausgestellt vom Baranewer Zollamte am 31. October 1858 gewilligt worden. Es werden daher alle jene, die hierauf Ansprüche zu machen gedenken erinnert, — ihre Rechte binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört und besagte Urkunden für null und nichtig erklärt wurden.

Mielec, am 20. Februar 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother